POSTCOLLOQVIVM

deß

Doctors
Edelmans
Burgers
Bauren

über

D. Caspar Mantzen Neuen Newpfältzischen Cantzlers Epistolam ad fictitium Amicum.

Vbi

Asinus larvatus detracta larva spectandus.

Edelman. Hab Ich Euch nicht vorgesagt / Herr Doctor Mantz wisse alle abzufertigen / die Ihme sein Lehr tadlen wollen / vnd werde Ihme an Feder vnd Dinten nicht ermanglen: Zweiffels ohne haben Ihr gesehen vnd gelesen die schöne in Latein gar zührlich gestellte Epistel, welche Er an seinen Fründ wider den Asinium Asininum geschriben / vnd bey seiner New Cantzlerischen Residenz Statt Newburg an der Dhonaw trucken lassen. **Burger.** Ich hab dise an seinen Gott vnd der Welt vnbekandten vnbenanten Fründ geschribne Epistel gelesen / darinnen Er vnser jüngstes über gegenwärtigen Reichs Standt gehaltenes wolgemeintes gut Patriotisches Gespräch scharpff durch die hechel zieche. **Edelman.** Wie gefallt es Euch? **Burger.** Ich hab von seinen gewesten Discipuln gehört / das Er in allen Faculteten excellirn vnd hoch gehalten seyn wolle / vnd hab sich ohne langst vermessen vnsere alte Præceptores, notissimos & peritissimos docendi magistros in die schuel zuführen / vnd Ihnen modum ac methodum zupræscribirn, wie Sie fürterhin Philosophiam & Theologiam feliciùs profitirn sollen / Also hette Ich vermeint vnd verhofft / Er alls ein berühmpter Singularist solte auch ein singulare specimen seiner wol gestudirten Lateinischen Zierlichkeit an tag gelegt haben / So befinde Ich aber / vnd werden seine eigne Discipuli nichts finden / als ein gemein Kuchel Latein /

tem / ex quo stercore keine gemmæ, Elegantiæ aut Phrases auß-zuklauben / steht mißlich / ob der Priscianus ohne straich mit gantzer haut hindurch kommen. **Doctor.** An der Sprach ist das wenigste gelegen / dann die Gelehrte nicht auff die wort / sonder die Sach sehen / allerwenigst wird D. Mantz, als der sonsten in allem so gar regularis seyn will / die regulas Latinitatis observirt haben. Sed ad rem. **Burger.** Dere kan Ich nichts sagen / dann in seiner gantzen Epistel nicht ein mica Doctrinæ vel juris Scientiæ zubefinden / seyn lauter inania verba, aut verùs insulsa insipida scommata, nicht Doctorische / sonder vnartige grobe Schueler: oder schier Bachanten Possen vnd Zotten / welche der Bedell mit seiner braiten Art oder hobel rauhwercken vnd abhobeln solte. **Doctor.** Wie maint es D. Mantz mit vns / zürnet / zancket vnd hadert Er mit allen / oder mit wem? **Baur.** Weil es ein Lateinische Schrifft / berürt Sie Mich nichts. **Burger.** Es hat dich aber D. Mantz an der Sprach erkennt / das du ain Schwabischer Gelbfüeßler seyest. **Baur.** Ich hab meiner Mutter sprach geredt. Sollen dann die Schwaben nicht Ehrliche Leut seyn? Ich erachte so wol vnd gut / als die vom guten Gelt bekandte Gundelfinger. Waiß zwar nicht / ob Sie Schwäbisch oder Bayerisch reden / jedoch weil D. Mantzen Vatter daselbst ein Würth oder Gastgeb gewest seyn solle / hat sein gelehrniger Sohn von den durchraisenden Gästen leicht allerley Sprachen erlernen können. Diß wird Ihme nun bey seinem Hofdienst treffentlich wol bekommen / dann Er fürter mit keinen Schulern Lateinisch / sonder mit allerhand Partheyen / Bauren / Burgern / grossen vnd klainen Herren auff allerley manier hoch vnd Nider Teutsch wird reden müssen. **Burger.** Du hast ein vnnötige Sorg / Ich vnd du seyn Ihme vil zuschlecht / das Er seinen Zorn oder vnmuth über vns außlasse / hencket vnd reibet sich

nur

nur an seines gleichen. **Edelman.** An Mich? Ich lasse mich Stands halb mit D. Mantzen nicht vergleichen. **Burger.** Nein Junckher / sonder nach dem prædicat, welches Er seinem Asinio Asinino gibt / hat Er mit einem Doctor zuthun / vnd weil Er sich rüembt / das Er denselben mit seinen lebhafften farben abgemahlt / wird Er leicht zuerkennen seyn. **Doctor.** Solle dann Ich deß Mantzen Asinius Asininus seyn? **Burger.** Mich will schier geduncken / Er hab mit seinem Pensel Euch troffen / vnd was wir mit Einander vertrawlich conversirt, so Jhme nicht gefallt / Euch allein zumessen wollen. **Doctor.** Darmit geschicht Mir vnrecht / Ich hab meine Mainung gesagt / die waiß Ich gegen D. Mantzen vnd meniglich zuverspechen / wie zweiffelsfrey vnder Euch ein jeder / was Er geredt / auch zuverantworten wissen wird. Hat aber D. Mantz mir alles angedicht / muß Jhme sein hoher verstand hoch gefallen seyn / dann Jhr / Junckher / sein einer Mainung gewest / Jhr Burger einer Anderen / vnd du Baur hast dein Anligen vnd Beschwärnuß auch geclagt / wie waist dann D. Mantz / ob Ich bey so verschidnen Discurs vnd opinionen einer oder Anderen beygefallen / als so feer Ich mich mit aignen worten selbst erclärt hab. **Burger.** Ich erachte / D. Mantz halte den Herren Doctorn in dem Concept, als ob Er das Colloquium auß seiner feder formirt hab. **Doctor.** Wann diß gleich wahr wäre / so ist es ein Colloquium, vnd wann D. Mantz in allen Faculteten so wol versirt vnd hoch gestudirt / solte Er ja wissen / quæ natura, qui stilus Dialogismi vel Dramatis, darbey vnderschiedliche Personen eingefürt vnd einer Jeden / was derselben Stand oder profession gemäß / zugelegt vñ attribuirt wird. Exempli gratia. Inter collocutores plures de Deo & divinis disserentes introducitur Turca de Christo & Christianis malè sentiens ac loquens, num ergo Dialogi eiusmodi Scriptor blasphemiæ

talis reus: aut quæ in aliquo Dramate à variis variè dicuntur, ea omnia Poeta ex animi sui sensu ac sententia dixisse aut scripsisse censendus erit? Diß seye nun von vnserm Colloquio in genere angemelt / specialiùs aber möchte Ich gern bericht seyn / was D. Mantz mir vor Kletten angehenckt habe/bitte lieber Burger/wollen nichts verhalten / damit Ich mein vnschuld / Ehr vnd Gott lob wolhergebrachten guten Namen gegen disen vnd jeden andern Calumnianten nach gebür retten möge. **Burger.** Ich hab berait angezaigt / das Er euch Asinium Asininum getaufft. **Doctor.** Nun wolan / diß seyn nomina derivativa seu denominativa ab Asinus, muß dann Ich Asinius seyn vnd haissen / so muß Er deß Asinii Asinus seyn. **Burger.** Ihr haben nur den Tauffnamen gehört / ist daran nicht genug / sonder D. Mantz hat noch vil schöne Cognomina vnd Ehren Titul beygesetzt / Euch vnd vnser Colloquium darmit zuzihren. Das Colloquium nennet Er *famosum, insulsum, insipidum, ineptum, impudens* atq; etiam, si Diis placet, *sacrilegum*, vnd last sich vernemmen/ das Er vnsere *fraudes, fallacias, falsitates & mendacia* darthun werde / hat sich aber nicht gelusten lassen das geringste wort davon anzurühren / sonder alle seine Calumniæ & convicia gehn nun über Ewere Person auß / Euch titulirt Er *Doctorem larvatum, Impostorem, Mirmillonem, hominem temulentum, impudentem, Stellionem, Senem graculum; plurimorum annorum forensem rabulam, ex Castore natum, histrionem, homuncionem, caput insensatum*, vnd was dergleichen Schand: vnd Schmachwort mehr seyn / die Euch vnd vns allen desto mehr schmertzlich vnd vnleidenlich fallen sollen / weil wir in vnserm Colloquio wider deß D. Mantzen Person was schmächliches nicht geredt / sonder de Controversia maximè nunc temporis in Imperio agitata vnsere Mainungen pro & contra discurrendo eröffnet. Hat dem Mantzen die meine oder die Ewerige nicht gefallen / hette Er solche per rationes reales, non

per

per convicia personalia widerlegen vnd ablainen sollen. Causæ litigent, non homines. An statt diser Ablainung hat Er gethon/ was Er in hac sua famosa Epistola de sui similibus causidicis geclagt/ *qui cùm ad inopiam veniunt allegationum, in conviciandi & maledicendi licentiam prorumpunt, & dum agere deberent, quod causa desiderat, non sibi temperant ab iniuria; quos Impp. Valent. & Valens pro infamibus declarant vers. Nam. Ubi inquiunt: Siquis adeo procax fuerit, ut non ratione, sed probris putet esse certandum, opinionis suæ imminutionem patietur, nec enim connivendum est, ut negotio derelicto in adversarii sui contumeliam aut palam pergat aut subdolè.* **Doctor.** Ich glaub gäntzlich / das in deme D. Mantz solche Causidicos beschriben vnd abgemahlt / hab Er in den Spiegel gesehen. **Burger.** Ita; is ipse est, qui hisce coloribus depingitur; vnd diß seyn seine aigne dentes canini, grunnitus suini & sibili viperini, deren seine Epistola voll ist. **Doctor.** Ich erkenne den Mantzen zwar gnugsamb vor einen vnverschamten Verleumbder vnd Ehrenschänder / vnd (mit einem wort zumelden) vor den Jenigen / denn Er mich gescholten hat / Jedoch weilen Er sich vor einen Mahler angeben / der den Asinum ad vivum abgemahlt haben will / solte man Jhme hinwiderumb den Asinum mit seinen Natürlichen farben anstreichen vnd vorstellen. Ich bin kein Eselmahler / wann Jhr aber einen aigentlichen Ritratt sehen wollen / so nemmen vnd beschawen das Patrocinium Debitorum von dem zwayten Nürnbergischen Truckh nechst den ersten Blättern/ubi facies rotunda & plena, ut Luna, barba promissa & bene pexa, hactenus ære efficta, & adhuc nativis coloribus, cerussa cocta nimirum aut si mavelis, minio picturanda. Der Asinius hat Jhme selbst noch so vil nicht gefallen / noch sich vor so schön gehalten / das die Welt sein Contrafait anschawen sollen / wie dises barbatuli vix (ut de re gloriatur) virilem ætatem ingressi. Nachdeme Er aber der Erste gewest / der den

Asinium zu contrafaiten vnderstanden / möchte Ich eigentlich Nachricht haben / ob die Pigmenta & lineamenta oris Asinii auch mir zutreffen / vnd wann Ich recht getroffen / wie Ich mich zuverhalten / ob Ich mich an disen schwartzen Kessel reiben / oder alles mit gedult vnd stillschweygen übertragen solle; besorge nur / wann Ich Ihme in gleichem Tonorespondirn solte / wir beede Federfechter werden ain solch Schawspihl anrichten / darab Andere / vnd sonderlich die Jenige / so vnser professiõ schlecht gewogen / genugsamb zulachen vnd vnser zuspotten haben werden. Bitt derohalben Euch alle vmb getrewen Rath. **Baur.** Wann D. Mantz was wider mich geschriben / werde Ich darzu nicht schweygen. Wie man im Wald rüefft / also rüefft der Wald hinwiderumb. **Burger.** Respondе stulto iuxta stultitiam suam, ne sibi sapiens esse videatur. *Proverb. c. 26.* Disen Rath vnd befelch haben Ihr von Heyl: Göttl: Schrifft. **Edelman.** Ich rathe diß nicht / sonder Ihr sollen alles ein gute Sach seyn lassen / vnd gedencken / es hab Euch ein Hund gebissen. **Doctor.** Wird villeicht nicht so böß: vnd keine morsus, sonder nur latratus canini seyn. **Edelman.** Wird darbey nicht verbleiben / sonder Herr D. Mantz last sich zu End seiner Epistel verlautten / Er werde seinen correspondirenden guten Fründ wider Euch mit seinen Collectaneis armirn, darzu ein grossen Karnier voll liebreicher Schreiben vnd herrlicher Testimonien, die Ihme von der gantzen Welt zugesandt worden / an die hand geben / vnd noch darüber einen Trosulum wider Euch außstaffiren. **Doctor.** Ne Hercules quidem contra duos. Jedoch weil Manzii encomio Ich der Murmillo, werde Ich keinen Trosulum förchten / vnd seine Brieff nicht anderst achten / als der gemeinen Soldaten Paßporten vnd Abschied / deren ein berümbter dapfferer Obrister nicht vonnöten hat. Er muß gemißlich einen rühwigen Dienst haben /

das Er mit seinem Kliterwerck noch mehr papir besudlen will. Ihr wissen was Ich zuschoffen / vnd die Edle Zeit dem gemeinen weesen zum besten nutzlicher anzuwenden hab. Derohalben Ich die particularia seiner erdichten Epistel gern anhören wolte vmb zuvernemmen / ob Ich der rechte von Ihme depingirte Asinius seye oder nicht. Will was sich dissimulirn last / dissimulando übergehn / die convicia pro asini ruditu, suis grunnitu, canis latratu & viperæ sibilis achten: die mendacia veritatis studio widersprechen / vnd wa vonnöthen / möglichster kürtze ablainen.

Burger. Ihr werden gleich Anfangs beschuldiget / das Ihr sub nomine Ivonis Renati das Verum Patrocinium pauperum: widerumb sub nomine Roberti Weisii das Rechtliche bedencken über einen wegen der Kriegs Anlagen zwischen zwayen Ständen sich erhaltenden Rechtstrit / vnd drittens sine auctoris nomine das Tractätlin titulirt Veritas invicta gemacht vnd zu truckh gegeben.

Doctor. Davus est Manz / non OEdipus, vnd wann Ich gleich deren aller auctor wäre / bin Ich nicht eius ambitionis, cuius ipse, der in die Catalogos Nundinarum suos partus partim non natos nec nascituros einschreiben: vnd was Er vormittag seinen Discipulis vorgelesen / nach Mittag truckhen last; so Er mit seinem mehrern Ruhm iuxta Horatium, in nonum annum hinderhalten mögen / bevorab weilen Er in præfatione Patrocinii das lubricum suæ ætatis selbst agnoscirt, derowegen sich über Andere veteranos scientiæ paris & experientiæ maioris nicht so fräventlich aufflassen sollen. Wann Er aber ie so lynceus & actionum ac scriptionum mearum so curiosus perscrutator seyn wollen / hette Er noch mehr erfundigen können / quæ volitant per ora & manus doctorum, etsi nomen meum non præferant; non quòd nominis me pudeat, sed quia operis laus à seipso, non à nomine auctoris. Ist derohalben wenig daran gelegen / ob Ich oder Ivo deß Veri Patrocinii scriptor seye. Non quis, sed quid. Möch-

te also gern hörte/wz D. Mantz in seiner Epistel wider dises Tractätlin eingebracht. **Burger.** Nichts anders/als das Er ex ore cuiusdam comentitii Comitis, illepido sanè, insipido & insulso ioco den Ivonem Renatũ einen Bufonem Renegatum neñet. **Doctor.** O cacumen; quid si Manzium Noctuam & Vespertilionem alatũ, aut Italicè Buffonem indigetemus? Ich hab Euch nechstermahl erzehlt/das Er deß Ivonis Tractätlin nur mit lufft: vñ Fählstraichẽ/ oder vil mehr meris cavillis & conviciis vergebentlich bestritten/also thut Er jetzt abermal. **Burger.** Es last jhme D. Mantz de successu sui Belli vil anderst traumen/berümbt sich/das Er euch gantz zu plat gelegt vnd so weit gedrängstiget/ das jhr vor hertzlayd brechẽ mögen/noch mit einem so gelehrten Mann/als Er ist/weiter fechten dörffen/wie Jhr deßwegen Euch gegen vns bey jüngstem vnserm Gespräch beclagt vnd lamentirt hetten. **Doctor.** Ich neñe euch alle zu Gezeugen/ das diß ein lauterer traum vnd fein aigen (wie Er vnser Colloquium titulirt) impudens calumnioſum, insulsum, ineptum, nec aniletantùm, sed planè fanaticum somnium ac figmentum seye. Sed de hoc satis. Was hat Er dañ an deß Roberti Weissii Bedencken zu tadlen? **Burger.** Nichts anders/ als das Jhr solches vergriffen vnd gestellt habẽ. **Doctor.** Was hat sich Mantz darumb zubekümmeren/da iedoch seiner in ermelten Bedencken weder kalt noch warm gedacht wird. Wann Er lust hat/mag Er seinen Robertischen bärth an disen weissen reiben/sollen Jhme so wenig haar/als auff dem Kopff überbleibẽ. Aber lieber Burger sagt mir doch/woran diser Newburgische Robertus mich vor weiß erkennen mögen. **Burger.** Dahero/quòd stylus & modus scribendi eiusdem auctorem redoleant, & loquela ipsum manifestum faciat. **Doctor.** Sed & ruditus asinum manifestum facit. Wir Gelbfüeßler Schwaben werden villeicht von seinen Gundelfingern oder von jhme selbst zu Newburg das rechte Cantzley Teutsch lehrnen müssen. Die Naturalisten schreiben von vilen Thieren/so beson-

besonders starcken geruch haben/von dē Esel lesen wir nichts: solus nasutus noster, vnser Naßwitziger Herr Doctor schmeckt an der Feder/wer eins oder anders geschriben habe. **Burger.** Nachdeme Er zu Fürstl: Hoff kossen/ hat Er nares plus subtiles & delicatas bekossen/kan darumb Ewere wort vnd Schrifften nicht leidē/ weil Sie Jhme gar übel vnder die Nasen riechen/& quia Scriptor ex Castore natus est. **Baur.** Dise junge Hoffkatz wird auch kein Bisam schwitzē. **Doctor.** Et ipse fætentes propè haras natus est. Ich werde mit Bücher schreiben Jhne weit übertreffen/wann Er aller Schwabenschrifften/die zu truckh kossen/an dem geschmack vor die Meinige erkennen will. **Burger.** Er hat supercriticum suum nasum noch andere mehr indicia vnd Kennzeichen/ das Jhr der rechte auctor deß Weissiani Responsi seyn/daß jhr haben Euch in der langwirigen schwären Rechtfertigung / so sich wegen der Kriegs-Anlaagen zwischen zwayen Clöstern erhalten / vor einen Advocaten, vnd Ewer Bruder vor einen Notarien gebrauchen lassen/Inmassen Jhr noch zur zeit einer Reich Statt pro Advocato bedient/ vnd von gar vilen Jahren her/als ein rabula forensis, vor Gericht vnd Recht Ewern Partheyen die Seckel dermassen erschöpfft/das jhr vil tausend guldin auff Zinß außgeliehē. **Doctor.** Non Œdipus Manz, nec Davus modò, sed impudentissimus & falsissimus calumniator est. Jhr wissen/das Ich keine Bruder hab/ bin auch in bedeuter Rechtsachen weder deß Einen/ noch anderen Closters Advocat gewest/noch vilweniger hab Ich den Partheyen vor Gericht patrocinirt oder auß jhrem Seckel einigen haller an Zinß angelegt/sonder mich iederweilen eines Herren dienst vnd besoldung benüegt / vnd wie Jhr alle wissen / vor etlichen Jahren meine gehabte stattliche Bestallung ultrò renuncirt, damit Ich GOtt vnd dem Vatterland desto besser dienen möge. So wissen Jhr auch / mit was Ehrlichen mitteln Ich das Gelt vnd Guth / so disen invidum canem in die Augen sticht / erlangt habe. Es muß doch die gantze Welt (ex præfatio-

ne Patrocinii Manzii:) wissen/ das Er in jungen Jahren vil Gelt von seinen Schuldnern zuerforderen gehabt. **Baur.** Es wird nur Gundelfinger Müntz gewest seyn / so sein Vatter bey der Wirtschafft vorgeschlagen. **Burger.** Oder sein haußlicher Sohn venali lingua & calamo erzungen vnd gewunnen hat. **Doctor.** Ich hab sein gelt nie gezehlt/ wird alles zu Außführung seines Costbaren Hoffstandts wol brauchen. Was hat er aber wider mich ferner zuclagen? **Burger.** Das Euch die Closter Suppen wol geschmecken / darumb lassen Ihr Euch bey der Prælaten Tischofft finden. **Doctor.** Ja/ ich bin bey Fürsten vnd Herzen zu Tafel gesessen / da Mantz noch den Schuel Sack getragen vnd vor Tisch stehn vnd auffwarten müssen / aber gedencken an mich/ ob Er das Hoffbroth so lang essen werde/ als Ich. **Burger.** Er clagt nicht nur die gute Closterbißlin/ sonder auch den Trunck/ darmit Ihr Euch übermessig angefüllt haben sollen. **Doctor.** Ich laß Euch alle erkennen / ob diß D. Mantz nicht in einem Bierrausch geschriben haben muß / tam enim ego à temulentiæ vitio alienus sum, quàm ipse à moderatione animi & modestia. **Baur.** Ich glaub / wann D. Mantz einen Keller voll wein hette / wie Ihr / Er wurde offt Extra nemmen vnd das Bierglaß hinder sich stellen. Ich halte vor gewiß / wann D. Mantz ein Schelmenstuck von Euch gewüst hette / Er wurde es nicht verschwigen haben. **Burger.** Er nennet Euch graculum & picam, deren federn vnd gesange er ist. **Doctor.** Was fählt Ihme mehr an mir / bitt wollen alles anzaigen & compendio, damit Ich dises Lastermauls dermaln abkomme. **Burger.** Es fählt vnd gefallt Ihme nicht/ das Ihr so alt seyn. **Baur.** Wer nicht gern alt ist / lasse sich jung hencken. **Doctor.** Villeicht vermeint Mantz/ weil Ich alt/ Ich müsse Ihme den Schul-

sack nachtragen / hat Er / ut omniscius, nicht gelesen / was unser *Baldus l. cum antiquioribus C. de iu. deliber.* geschriben / umbram Doctoris senis pluris esse, quàm doctrinam iuvenis; item bovem vetulum fortiùs figere pedem; *& glos. l. cum quid ff. Si cert. pet.* Sicut vinum vetus novo, ita præstare senes iuvenibus. Quod Lucianus in Hercule Gallico ita expressit:

—— cuncta nequaquam mala
Adsunt senectæ, nam per experientiam
Vsumq́ rerum dicere (haud nihil) rudi
Potest iuventa melius ac prudentius.

Vnde abiit in proverbium, de quo Erasmus *Chil. cent. 3. adag. 10.* Canes vetulos non latrare temerè, sicut iuvenculos. Welches unser Cynicus mit seinem setzigen ohnnöttigen Anbellen wahr macht. Wann diß nicht genug / kan Er sich *apud Lorichium de arrest. & repræsal. in epist. ad typogr.* als in einem Spiegel besser ersehen und lernen kennen hoc verborum elogio, *Juniores novelli Doctores*, inquit Lorichius, *licet Parnassi bicipitu iuga conscenderint, legum scita diu noctuq́ evoluerint, pramansa Doctorum seu mutorum magistrorum deglutierint, tandem doctrina aut gratia promoti titulo illo sint inaugurati, tamen perplures ingenuè fateri cogantur politico discursu illos haud parum carere; tantum distat, ut illa ætate attigerint præcipua nominis seu tituli Doctoralis requisita & verè Dialecticè propria, quæ sunt, eximia Doctrina, gravitas, multarumq́ rerum seu casuum experientia. Eruditio consummata requirit temporis complementum: experientia ætate & exercitatione comparatur. Hæc Lorichius.* Die Göttliche Schrifft nennet und achtet senectutem venerabilem, quæ Manzio probrosa est. Nachdem Er aber in anderm mehr eines besondern humors und / wie Ihr Burger vorgesagt / ein rechter Singularist, bekümmere mich wenig / wie dem grawen Esel meine grawe haar gefallen. **Burger.** Er will aber kein Singularist seyn / sonder glorirt und iactirt,

das sein er Lehr vil vortreffentliche Doctores, benandlich Herr Carpzovius, Tabor & Mevius beygefallen / deren mehr wird Er auß seinem Karnier deren Schreiben vnd Testimonien, warvon Ich vor meldung gethon / außschütlen. **Doctor.** Es ist bey vnserm nechsterm Gespräch angezogen worden / das kein Hæresis so monstrosa & absurda gewest / welche nicht Ihre sectatores gefunden / haben deß D. Mantzen paradoxa etliche placidirt vnd gelobt / heist es *Mulus mulum*, seu, quod Epicharmus apud Laertium ait, *Asinus asello pulcher est.* Was die benante Herren Doctores belangt / vnd ob Sie deß Mantzen oder meiner Mainung mehrers beistimmen / ist bey vorigen Colloquio erleutrert vnd Ihre auctoritates pro confirmatione nostræ sententiæ mehrfältig eingeführt worden. Von guldinen Kettin / Armband / Ringen vnd Pferdten werden Ihr bey Ihnen wenig lesen. Dieweil aber der Mantz die Sententias Doctorum / wann Sie Ihme nicht zuschlagen / wenig gelten last / sonder eines Singularisten der seiner zutreffenden Mainung der mehrern anzahl vorzuziehen billich achtet / will Ich omnium Doctorum instar den stilum & praxin Aug. Imperialis Cameræ nochmaln anführen vnd dabey berichten / daß dieselbe vortreffliche Herren Assessores nach anlaitung deß Instrumenti Pacis Ihr Rechtliches Gutachten über ietziges Zinß: vnd Schuldwesen verfast vnd zu Kayserlichem Hoff allberait eingeschickt / darvon Ich der Abschrifft gewärtig vnd Euch Communication zuthun erbietig bin / alsdann sich geben wird / ob Ich oder Mantz die Jura besser erlernet vnd verstanden. Darbey werde Ichs bewenden lassen / was gleich Mantz mit seinen phantastico Amico & Trosulo hernach bellen / oder was Er vor Brieff vnd Schein auß dem Karnier herfür bringen werde / daß wolte Ich Euch zu beschluß & pro valete anmeldt. **Burger.** Gemach Herr Doctor, der Mahler ist mit Euerem Contrafait noch nicht gar fertig / muß noch den Namen beysetzen / wie vnge-

schickte Mahler im gebrauch haben. Damit man erkennen möge / was Sie mahlen wollen. Vnser Apelles hat Jhme vorgenomen den Asinium auß dem Spiegel abzumahlen / vnd hat per reflexionem den Asinum, genuinam suam effigiem, recht vnd natürlich wol getroffen. Aber ohne scherz / Her: Doctor, nach dem Mantz an Euer person alles getadelt / last Er auch den Namen nicht ohnverschimpfft. Nomen ait inditum â re levissima, quæ facillimè in aerem attollitur. **Doctor.** O Sannionem. Er solte de talire gar reverenter, vnd nicht schimpfflich reden / dann Er darvon all sein auffnemen / vnd dardurch daß Neupfältzische Cancellariat erlangt hat. **Burger.** Billich solte Er vor einer ieden Gantz / die Jhme auff der Straß begegnet / honoris. gratiâ sein kahles Haupt abdecken. **Doctor.** Mich irret nichts / daß Dr: Mantz sein curtum nomen, noch länger behalte / dumne fiat una littera longa, in aerem extollenda. Man soll nicht auff den Namen / sonder den Mann sehen / welcher so ring / leichtfertig vnd von hochmuth auffgeblasen ist / daß Jhne / ut inflatum utrem, die Dhonaw empor tragen wurde. **Burger.** Noch eines hett Ich bald vergessen. Er last den Herren Doctorn auch Glaubens halb nicht ohn taxirt / weil Jhr Catholisch / vnd solches gegen vns dissimulirt. **Doctor.** O nugatorem. Vermaint Er dann / Ich solte vor Euch professionem fidei gethon haben? weder Ich noch Jhr haben einiger Religion gedacht / haben keine approbirt noch improbirt, seyn auch deßwegen nicht zusammen kommen. Was hat Er aber mehr ab meiner Person zuclagen oder zu tadlen? **Burger.** Ich geschweige etlich andere minutias vel potiùs nugas, dann Ich mich vor dißmal obligender geschäffte halb alhie nicht lang auffzuhalten / will derowegen nach einander kürtzlich erzehlen / was Dr. Mantz an vnserem sambtlichen Colloquio carpirt, welliches Er / wie Ich vorgemellt / pro calumnioso, insulso,

insi-

insipido, inepto, impudenti atque etiam Sacrilego außrüeffe.
Doctor. Ist nicht genug vns was beschuldigen / gehört auch ein special vnd vmbständliche beweisung darzu. Ich will aber Erstlich die beschuldigung / vnd darauff die probation anhören.
Burger. Deß Mantzen erste Clag ist / daß in vnserem Colloquio die Kayß: Majest: aller orten Sacrilego ausu angegriffen worden. **Doctor.** Wer hat wider Ihr Majest. was geredt! mein Sag vnd mainung ist wegen der contributionen gewest / daß der gütige milte Keyser darmit die getrewe gehorsame Ständ gnediglich bedencken / vnd keinen über vermögen zubeschwären begeren / sonder daß Contributiongelt zu den gemainen Reichsobligen verwenden werden. Die bezahlung der Schulden vnd Zinsen belangendt / werden Ihr Kayß: Majest: zwischen beeder seits streittenden partheyen die stateram Justitiæ auffrecht halten / vnd keinen Menschen wider gebür beschwären lassen. Wegen deß gemainen Pfennings ist mein gantzer mühesamer Bericht vnd Discurs auß den Abschieden vnd Reichs Acten dahin gemaint vnd gericht gewest / wie die Anlagen zu mehrung eines Römischen Kayßers vnd deß Reichs Nutzen vnd diensten eingericht / vnd der Ständen Last durch gleiche zusamensetzung geringert werden möchte. **Burger.** Ich hab auch mehrers nicht geredt. **Edelman.** Ich waiß mich auch anders nicht zuerinnern / als daß Ich an seitten vnsers Bellopolitici gestanden vnd seinen Discurs hoch gerühmt / darinnen Er vnseren Adel zu Kayßer vnd Königen associirt / diß möchte der Kayßerlichen hochheit gar zu nahend geredt seyn. **Baur.** Ich waiß vom Kayßer nichts / als alles liebs vnd guts zusagen / hab nur geclagt / wa mich der schuch truckht / vnd daß Ich von meinem Junckhern zuweil gar zu hart gehalten werde. **Doctor.** Ich glaub vnd ist wahr / das D. Mantz vns allen zu vil vnd vnrecht gethon / währe wert /

daß

daß wir Ihme per Notarium & Testes ein sollennische retorsion zu hauß schicken/vnd solcher gestallt sein ohnverschambtes Laster: vnd Lugenmaul beschliessen liessen. **Burger.** Es volgen deren Lugen vnd Calumnien noch mehr/können alle zu seinem magno fasciculo litterarum gebunden vnd durch vnserer Gelbfüeßler einen Ihme in seinen rathgelben bart geworffen / vnd in das insensatum caput wol eingeriben werden. Immitelst fahre Ich mit angefangner Erzehlung fort /vnd lasse Euch wissen/das wir gar übel geredt/in deme wir die nobilitatos per Cæsarea Rescripta Newgebachne papierine Junckhern genennet. **Edelman.** Diß hab ich geredt / vnd von meinem Junckher Vatter gehört / daß man Ihnen disen Titul geben / daran gleichwol wenig gelegen / vnd wurde Ihnen wenig schaden bringen / wann Sie nur sonsten den alten von Adel gleich gehalten wurden / so wir aber nimmer gestatten / noch Sie zu Turnieren vnd hohen Stifften zulassen werden / ohngeacht Ihre Adelsbrieff gemeinlich also lautten / das Sie aller Gaist: vnd Weltlicher Ehren / Würden vnd Beneficien fähig seyn sollen. **Burger.** Villeicht darumb/ daß die Kayserliche Brieff nicht respectirt werden / beschuldiget Dr. Mantz vnser Colloquium deß Sacrilegii. Wir haben bey voriger conversation gesagt / daß Er bellator ferox / ietz ist Er calumniator audax. Ferner sollen wir den Alten Adell vnd Ritterstand gelöstert haben/das wir der Adenlichen Gesellschafft deß Stainbocks meldung gethon. Villeicht förcht sich der Esel vor dem Stainbock / streckt vnder der Doctorischen Löwenhaut die Ohren herfür / vnd gibt darbey seine omniscientiam, oder vil mehr insciti am zuerkennen. **Edelman.** Wann Dr. Mantz vermaint /daß der Namen der Gesellschafft oder deß Stainbocks vnserem Adellstand verklainerlich seye / ist Er übel bericht / dann die Adenliche Collegia sich der Titulatur einer Gesellschafft nicht schämen / vnd ist der Stainbock Ihr Ritters Zeichen gewest.

Burger. Volgends hat mich D. Mantz sonderbar gemaint vnd getroffen / das Ich die Edelleut Stätthasser gehaisen / vnd dieweil aber / wie bey dergleichen conversationen gemainlich geschicht / ein Jeder sich oder sein Parthey eyfferig verspricht / vnd Ewer Bellopoliticus die Stätt vorher verkleinerlich genug angegriffen / hab Ich als ein verpflichter Burger nicht vmbgehen können noch sollen die Recht vnd Freyhaiten der Stätt (sonderlich der ohnmittelbaren deß Reichs) nach meinem verstand vnd cräfften zuvertheidigen. Das Ich aber darumb ein Ofor Equestris Nobilitatis vnd der Schwäbischen Ritterschafft seye / redet Dr. Mantz / wie Anders mehr / mit vngrund. In den Stätten wird dem Adel gleich so wol die prærogativa gelassen / vnd wie vor verstanden / daß der alte Wein besser seye / dann der Newe / also werden auch die öltere Geschlächter bey vns in mehrerem respect gehalten. Ich waiß / daß recht Adenliche alte Mitglieder Euer Ritterschafft vnsere Patricios auch was gelten lassen / vnd darumb vnder die Stätthasser nicht zuzehlen; gemeinlich aber die erst von den Stätten außgangen / vnd zuweilen darinnen vnderden Patriciis nicht platz gefunden hetten / die seyn die jenige / welche dem Burgerlichen Stand vnd vnsern Geschlächtern so gramm seyn / die vns die Pfefferseckh nennen / vnd derowegen auch mit warheit die Stätthasser genennt werden. Diß geht aber die vnschuldige nichts an. Deß langwirigen vnd nicht erst von vns erweckten Stritts / ob der Adel ein Standt deß Reichs: vnd vor den Freyen Reichs Stätten den vorgang hab / hett sich Dr: Mantz nichts zubeladen / dann Er weder einem noch anderem Theil anverwandt. Ist Er zu Gundelfingen ain Patricius, mag Er vnserthalb bleiben. Jedoch muß Ich den Esel abermal verzahten vnd zaigen / wie Er vnder der Löwenhaut vnd Doctorkappen die Ohren herfür strecke / vnd seine insciriam sehen lasse. Daß prædicat der Stätthasser kombt Ihme so verwunderlich vnd seltzamb vor / wie hieoben deß Steinbocks / wie wann Ich erst den Beihel

weiter geworffen / in den Beltz tüeffer gehawen vnd von Fürsten vnd Herren gesagt hette / was vil hochgelehrte Juris consulti & Politici, Principes nempe Civitatibus infensiores ac molestiores esse, was wurde der Martialische Mantz vor ain abermaliges Bellum civile wider mich angeblasen haben? Et tamen ita de Principibus scribit & testatur Assessor Cameræ apud Gilman. *Symphor. to. 2. p. 3. tit. 7. voto. 1. n. 68.* Idem confirmat Gerardus de Roo lib. 4. in hæc verba: *Inveteratum inter Principes & Civitates odium est, semperquè fuit, quòd Civitates pertinaciter libertatem suam propugnant.* Diß ist / was D. Besoldus *de fœder. iu. c. 1. pag. 7.* geschriben / *Nolunt Civitates pati dominationem, Principes volunt dominari*; vnd diß nicht auß antrib Ihres angebornen Fürstlichen milten Gemüts / sonder deren aigennützigen vntrewen Räht vnd Diener. Ita enim Wimpfeling. *in eiu Rhenana Germania* de aulicis adulatoribus, quòd cùm sua decoxerunt, Principes in odium Civitatum exstimulant, & ex earum spoliis ditari quærunt. Propiùs ad nostrum institutum Besoldus *lo. cit. pag. 25.* de Principium odio loquens ait ad hoc ipsis Aulicopoliticos ministros facem præferre, *qui Juris prudentia, qua pollent, cognitione ad Principum nutum subiectorum oppressionem omniquè libertatis exstirpationem abutuntur.* Dises Testimonium docti utique viri, so Dr. Mantz in seinem grossen Fasciculo litterarum nicht finden wird / will ich Ihme hiemit in sein Ambt geschenckt haben. Vnd kan mich in weiterem ablesen seiner vnserm Colloquio zugemeßner Auflagen nicht genugsamb verwundern / daß Er mich oder den Herren Doctor bezichtiget / wir hetten von den Stätten gesagt / Sie hangen an dem Reich / wie daß Katt am Karren. O insensatum caput hominis, qui adversarii dicta nobis impingit. **Doctor.** Mein Sag vnd Clag ist gewest / daß der Bellopoliticus die E. Freye Reich Stätt nicht in anderem wert gehalten / sonder als ob Sie nur civili & populari more dem Reich beygethon / vnd ein particular von Adel auch mehr Stät-

 lein

ten vorgezogen worden währe. Ich glaub diß nicht/ sonder clage wider den Bellopoliticum, das Er solche absurda an tag bringen dörffen / nihil nisi ampullas & sesquipedalia verba iactans, quod Lector fatebitur verum. Will Mantz auch dessen patrocinium übernemmen/fan Er zu der guldinen Kettin/die der Junckher Jhme propter Patrocinium Debitorum an halß werffen wollen / noch ein andere verdienen. **Burger.** Wür haben wider die Reichs Matricul übel geredt / das wür Sie ein beissend vnd fressend Thier gescholten. **Doctor.** Der gute Herr Mantz kennet diß Thier nicht / dann Er in seiner Cathedra rühwig gesessen / wahin diß Thier nicht kommen. Sed videte stuporem hominis. Wür haben ab der Matricul nichts geclagt / als was nun über 100. Jahr bey schier allen Reichstägen die darmit beschwärte Ständt geclagt/vnd noch diß tags clagen. **Burger.** Nicht ohne Noth vnd vrsach/dann wann die Contributiones fortlauffen / vnd die Matricul nicht gebessert werden solte / wird vns diß Thier alle von Hauß vnd Hoff vertreiben. Paristoliditate & impudentia beschrayt Er vns / daß wür Jmmunitatem Ecclesiasticam & Ordines Ecclesiasticos passim traducirt. Sed obsecro ubi & quomodo ! das wür daß alte Reichsherkommen auß den Reichs Constitutionibus erscheint/wie die Gaistliche vor Jahren zu dem Reich belegt worden/ist der Gaistlichkeit oder Gaistlichen Jmmunitet nichts eingeredt / sonsten währen Manzii iudicio die Römische Kayser/Könige/Chur: Fürsten vnd alle Ständt/so diesen modum collectandi (wie hievor ex Recessibus Imperii dargethon) vor den billichsten erkennt vnd würcklich observirt, violatores immunitatis Ecclesiasticæ & Ordinum Ecclesiasticorum. Was volgt / wird Euch / Her: Doctor, sonderbar antreffen / daß Jhr nämblich im werck seyn zwischen vnderschidnen Gaistlichen Orden ein vnruhu anzustifften / vnd die Societatem Jesu von der einbekommen Clöster wegen zubekriegen. **Doctor.** Was schreibt

daß

daß Dr. Mantz in seiner Epistel? **Burger.** Ja. **Doctor.** So halte Ich jhne pro impudente & mendace calumniatore, so lang/ biß er solche beschuldigung wahr / oder den auctorem nambhafft machen wird. Er pranget mit seinem magno fasciculo litterarum à nescio quibus Scriptarum. Ich wolte bald einen noch grössern fasciculum Testimoniorum ab omnibus Ordinibus bey der hand haben / vnd darmit Jhne diser vnverschambten nimmer erweißlichen Auflag überzeugen. Sed præstat. Insonderheit die Patres Societatis anlangendt hab Ich nicht vrsach mit Jhnen mich zuerzancken / wie Dr. Mantz gethon / als Er / wie anfangs verstanden / Sie einen newen modum docendi lehren wollen / Sus scilicet Minervam. **Baur.** Ich bin ain schlechter armer Baursmann / wann aber Einer / wer der gleich währe / mich beschuldigte / daß Ich ruh vnd friden zerstören / Ehrliche Leut gegen einander verhetzen wollen / könte vnd wolte Ich ein so schwäre Ehrrührige bezichtigung auff mir nicht erligen lassen. **Burger.** Was wegē der vorbesagten Gaistlichen Dr. Mantz Euch auffgedichtet / daß dichtet vñ schreibt Er auch wegē Herren Hertzogē zu Würtenberg vnd fingirt Euch S. Fürst. Gn. adversarium. **Doctor.** Warumb? **Burger.** Dieweil Jhr nechstermal vns erzehlt / daß zu dem Hertzogthumb Würtenberg nach auffgerichter Matricul vil Herrschafften vnd Gütter kommen / welche in dem alten Reichs Anschlag nicht begriffen. **Doctor.** Diß haben vor mir D. Limnæus vnd das Reichspfenning Ambt geschriben vnd observirt, vermeint jhr / das Sie oder Ich darin vnrecht gethon? **Burger.** Ich vermeine / wann Ich wüste / daß vnser Statt Einer schuldig / der solliches hinderhalten vnd nicht zahlen wolte / so währe Ich Burgerlicher Pflichten halb verbunden einen solchen Schuldner anzuzaigen vnd zu denunciren. **Doctor.** Auß gleicher gegen dem Heiligen Reich tragender verpflichter Schuldigkeit hab Ich nicht nur von Würtenberg / sonder anderen mehr Stan-

den angezaigt / was Ich bey benanten Auctorn gefunden hab. **Burger.** Ich waiß mich zuerinneren / daß bey vnserem jüngsten Gespräch Ihr von der Thumbprobstey in Ewerer Statt meldung gethon vnd geclagt / daß nie kein Thumbprobst bey der Kirchen gesehen worden / seyn dann Ihr Burger zu Costantz / daß Dr. Mantz / waß Ihr von Euer Statt geredt / auff die Thumbprobstey Costantz geredt seyn so teutsch schreiben darff? **Doctor.** Ihr kennen nun mehr den Esel an den langen Ohren vnd seine inscitiam, daß Er von keiner anderen Thumbprobstey schreiben kan / als von der zu Costantz / währe wol zu wünschen / daß aller Orten den præscriptis SS. Canonum gelebt wurde / so hette Ich vnd vor Mir vil Heilige vnd Gelehrte Leut nicht vrsach gehabt ab denen Gaistlichen Pfruenden zuclagen / darvon die Kirch kein dienst hat / weilen der so dienen solte / nicht darbey: vnd daß Reich kein Nutzen / wann man sich aller hilff vnd beystewren entschütten will. Ich bin kein Doctor facti, sed Juris, vnd hab nicht zuachten quid fiat, sed quid fieri debeat. **Dr. Mantz** / so Philosophos & Theologos instruiren vnd lehren kan / wolle dißfals von Jhnen lernen / quæ ministrorum Ecclesiæ obligatio & quàm necessaria sit residentia, de qua tractatu peculiari Bartholomæus Carranza. Vnd damit Er nicht vermeine / diß wäre nur de Pastoribus & Curatis zuverstehen / so neme Er pro singulari suo fervore erga Ecclesiam & religionem Catholicam auch einsmal die SS. Concilia vor hand / vñ besehe Synodum Sextam, wird finden den Canonem 80. also lautend: *Si quis Episcopus vel eorum, qui in Clero censentur, vel Laicus nullam graviorem habeat necessitatem vel negotium difficile, ut â sua Ecclesia absit frequentiùs, sed in Civitate agens tribus diebus Dominicis unà non conveniat, si Clericus est, deponatur: si Laicus, â communione separetur.* Synodus Elibertina can. 19. ita sanxit: *Episcopi, presbyteri & Diaconi de locis suis negotiandi causa non discedant nec circumeuntes provincias quæstuosas nundinas sectentur.* Pariter

& Aga-

& Agathensis can 39. *Si quis Diaconus vel presbyter per tres hebdomades ab Ecclesia sua defuerit, triennio à communione suspendatur: Si quis autem in Clero constitutus ab Ecclesia sua diebus sollennibus defuerit, convenit, ut eidem damnationi succumbat.* Diß vnd mehrers waist Dr. Mantz pro sua omniscientia villeicht wol / besonders / ut Juris peritorum alpha, hat Er in Decretalibus den Titulum de Clericis non residentibus zweiffels frey gelesen / dissimulirt es aber / wie Ich Catholicissimum; quia patriâ Placentinus: ego non Castoreus, sed Veronensis, ubi Veritatis cum filia Odio domicilium. **Burger.** Herr Doctor Ihr vnd wir haben bey Dr. Mantzen gar übel geredt / daß wir die Zollner vnd Mautner ein wenig hart angezogen / vnd die Zöll / so zu aignem Nutzen mit deß Landts beschwärung auffgesetzt vnd eingenommen werden / ein Schinderwerck titulirt. **Edelman.** Ich hab diß geredt / bleibe noch bey meinen Adenlichen worten / was gleich Dr. Mantz darwider kurte vnd murte. **Burger.** Es clagt aber Dr. Mantz / daß Ihr mit disen worten die Kayserliche Privilegia vnd die Regalia der Zollsgerechtigkeit despectirt, oder gar violirt haben. **Edelman.** Gelehrte vnd witzige Leut seyn zuweilen wahnwitzig. **Burger.** Er achtet solches an Ihm selbst vnd wahr seyn / was Romanus Sapiens geschriben / *Nullum magnum ingenium sine mixtura dementiæ esse.* **Edelman.** Mit diser seiner verantwortung bin Ich zu friden / Ihr alle aber werden Mir kundschafft geben / daß Ich gantz nicht von Rechtmessigen Zöllen vnd denen Regalien, darmit Fürsten / Herren vnd Stätt belehnet / sonder von derselben Mißbrauch vnd verbottner aigenwilliger Erhöhung geredt / inmassen auch vnser gantzer Discursus nur auff die vngerechte vnd Straffmässige Zollner gangen ist. **Burger.** Ich sag nachmalen / daß Dr. Mantz ein wunderseltzamer heteroclitus, capitosus, cerebrosus, singularis vnd Esels-

stettig

stettig vnd stützig seyn müsse / in dem Er die hochschädliche Zollsteigerung / welche bey den Fridens Tractaten von samptlichen Ständen abgestellt vnd verbotten worden / Er allein gut sprechē / vor ein Regal achten / vnd vns / die nichts als die Executionem desselben Friden Schluß begeren / quasi super Iniuriis bey seinem erdichten Freund anclagen dörffen. Ingleichem daß wür die durch jüngsten Krieg erlittne pressuras & militares insolentias einander vertraulich geclagt vñ vns getröstet / Ihr Kayſ. Majest. den billichen vnderschaid zwischen den wol vnd übel meritirten zumachen wissen werden / diß ist bey Dr. Mantzen auch ein articulus vnsers famosi, calumnioſi, insipidi & impudentis Colloquii.

Doctor. Mich geduncket / Dr. Mantz / so ein so hoher Philosophus & Philosophorum Magister seyn will / hab die Principia Dialectica nicht recht erlernet / weil Er ex particulari & limitata orationem seu illationem universalem & indefinitam machen / vnd was wür von den vndisciplinirten Soldaten geredt / Er in universum auff alle in noſtrum odium wider vnsere Intention extendiren vnd außdeutten thut. Wür haben mit dem Exempel deß Obristen von Adelßheim Teutsch genug erclärt / wider was vor Officier vnd Soldaten wür vnser Klag geführt / contra illos nempe, qui ut Alexander Severus dicebat, *non è præda hoſtium, ſed lacrymis provincialium dicti ati, Martis potiùs vibices* (ut Mundius de muner. C. n 223. & ſeq. apellat) *plus damni dederunt, quàm hoſtis.* Solche Landsverderber Geltschnapper vnd Schinder haben vor vns vil Theologi, Jurisconsulti & Philosophi, inter quos *D. Klock tract. de Contribut. præfat. ad lect.* beschriben / vnd die Stände selbst Ihre proceduren Gott vnd der Welt geclagt / wie dergleichen Clag vnd Beschwärung Schrifften gar vil in offnem Truckh zuleſen / die alle von verstendigen vilmehr mit Christlichen Mitleiden auffgenommen / dann pro famoſis & calumnioſis verrüfft worden. Hat daß Dr. Mantz nicht selbst *dec. 1. q. 2. n. 2. & ſeq.* die von vns gemeinte Federhansen also außgestri-

chen /

chen / *quod tanquam leones rugientes circumeant quærentes, quem devorent, & diu noctuque aliud nihil meditentur, quàm quomodo contra naturalem æquitatem hostiliter noceant, erumenasque paganorum exhauriant, quorum tam implacabili & insatiabili est animus, ut pro hoste & inimico illum reputent, quem adhuc aliquid possidere & tenere vident.* Demnach aber zuweilen die honores & præmia von denen affectirt werden. Die solche zum wenigsten verdient / vnd damit von deren wegen die besser meritierte nicht ohnbelohnt vnd ohnremunerirt / hergegen aber die vorgedachte Landtsplager vnd Verderber nicht ohngestrafft bleiben / haben wir einen ohnmaßgeblichen vorschlag einer Inquisition bey den Ständen gethon / als von welchen Eines Jeden merita & demerita zum besten zuerfahren. Was hat dann der Epistelschreiber an vnserem Gespräch zutaxiren? **Burger.** Ein solcher Momus vnd Philosophus Cynicus last nichts ohnberafflet / darumb weil Er an Ewer Person nichts mehr zu carpiren gewüst / hat Er seinen Rätsel an Ewer Geschlächt geriben vorgebendt / daß welliche bey den hohen Stiffen auffkommen / seyen nur als Doctores vnd nicht als Patricii auffgenommen worden / weßwegen Ewer Bruder zu dem Canonicat deß hohen Stiffts (in Vtopia puto) nicht gelangen mögen. **Doctor.** Proh, quæ hæc insani capitis deliria? Ihr wissen / daß Ich keinen Bruder hab / vnd waiß Ich keinen von meinem Geschlächt / der iemal ein Canonicatum in aliqua Cathedrali affectirt oder erlangt hette. Das wir alte vnd Ehrliche Patricii seyn / wissen Ihr auch / vnd werde Ich nechster Tagen mit bey handen habenden genuinis Documentis & aliorum Testimoniis nicht zu vnserm eitelen ruhm / sonder zu mehrer confusion diß Calumnianten darthun / daß wir in die Classem der jenigen gehören / *de quibus Draco de orig. & iure Patric. l. 1. c. 3. n. 23. testatur scire se, in quibusdam locis Patricios reperiri, quorum maiores ruri primùm degerint, & postea in urbes se contulerint, ex nobilibus sive equestris*

ordinis hominibus redditi Patricii. Sed de hoc aliàs. Vnser Mantz aber thut bey disem passu abermal vnder der Doctorkappen die Eselohren herfür reckhen vnd vns seine rerum publicarum ignorantiam ac ruditatem sehen / oder ruditum hören lassen. Dann sa Reichskündig / daß die Patricii, wann Sie gleich mit allen Adenlichen Tugenden geziehrt vnd solcher massen qualificirt sein / wie meine nechstermal verstandne definitio veræ nobilitatis erfordert / nichts desoweniger von den hohen Stifften außgeschlossen werden. Da es allein vmb die mundana & politica zuthun / als wann der Adel auff dem Land die Ritterliche Orden Ihme aignet vnd den in Stätten darvon außschliesst / möchte es villeicht der zeit zugedulden oder so hoch nicht zubeclagen seyn / aber in Sachen belangend den dienst Gottes / apud quem non est acceptio personarum, solten alle humani respectus beyseits gesetzt vnd zu Gottes Dienern auß allen Ständen die Jehnige vorderist gewöhlt werden / welche Ihrer Geschicklichkeit halber solchen dienst zuverrichten tauglich / vnd der Tugenden halb Gott wohl gefällig währen / wahin auch in der Christlichen Kürchen bey den höchsten Officirn vnd Digniteten, Papat vnd Cardinalaten das Absehen gericht wird / vnd in primitiva Ecclesia gleiches observirt worden. Dann jhr sollen bericht seyn / das à prima origine & institutione die Canonici in cœnobitico statu gelebt / damaln so wenig / als jetzt in disem statu, die fumosæ imagines, sonder die darzu aigentlich erforderte qualitates, virtus & eruditio beobachtet worden. **Edelman.** Vnser Ritterstandt bleibt bey dem / was Er in alter possession hergebracht / wird sich darvon nicht tringen lassen. **Doctor.** Ich hab Euch bereit angedeutet / was das öltest Jus & possessio seye. Quare quod iam antiquum dicitis, aliquando novum fuit, & quod aliquando non fuit, poterit non esse. In der Eidgnoßschafft ist der Adel nicht anderst beschaffen / als der Patriciatus in den Stetten deß Reichs / vnd hat

sich

sich zwar lang verweylet / biß die Eidtgnossische von Adel zu den Ritterlichen Orden zugelassen worden / nunmehr aber hat es mit Ihnen sein richtigkeit / ob gleich Sie in der Ritterschafft alho nicht eingeschriben / sonder in den Stätten verburgert. Warumb sollen aber die vnsere im Reich minder Recht haben? **Edelman.** Weilen die Statuta aller hoher Stifft vermögen / das allein die / so auß Rittermessigen Geschlächtern erboren / zu den Canonicaten auff: vnd angenommen werden sollen. **Doctor.** Die Ewere haben in suum favorem wol statuta machen können / weil Sie allein Herren vnd Maister gewest. Ich setze aber disen statutis entgegen die Satzung vnd verordnung deß Tridentischen Concilii an der nechst allegirten Stell. **Edelman.** Diß Concilium ist in Teutschen: vnd noch mehr Landen nicht acceptirt, hinwiderumb vnsere Stifftische statuta von vilen Römischen Päbsten approbirt vnd confirmirt worden. **Doctor.** Ich lasse diß gleich wol wahr seyn / halte aber vor glaublich / das dergleichen Confirmationes à Curia Romana ohne sonderbahr Nachdencken ertheilt vnd außgefertiget worden / weil kein Contradictor sich angeben / vnd das man in Italia den bericht nicht hat / wie es mit dem Teutschen Adel beschaffen / sonder wer apud Italos nicht Nobilis, Gentilhuomo oder Cavallier titulirt wird / den haltet man pro plebeio & Terræ filio. Man waist auch die distinctione seu divisione Nobilium in urbanos & rurales nichts / weil die wälsche vornembste Edelleuth vnd Cavallieri mehrern theils in den Stätten wohnen / vnd dahero / als Patricii, das prædicat di Gentilhuomini iam inde à Romanis führen / in Romana enim Rep. Gentiles ijdem erant, qui Patricii, ut videre est *apud. Dracon. de orig. & in. Patric. c. 8.* Ich will aber andern Nationen Ihren Adel nicht berühren / sonder in terminis deß Reichs Adels zuverbleiben sag Ich / das gleich von dessẽ vrsprung die Edelleuth in den Stätten / so man die Geschlächter oder Patricios nennet. Denen auff

dem Land an Ehren vnd Würden gleich gewest / in dessen bedenckung man Sie / bevorab quò ad Ecclesiastica, diser zeit nicht so gar hindan setzen / vnd noch vil weniger die den E: Stätten præiudicirliche vnd schmähliche Statuta Civium exclusiva, darvon bey nechstem Gespräch kurtzer Anzug beschehen / machen vnd einführen sollen. Vnsere Teutsche Historischreiber geben Kayser Heinrich / cognomento Aucupi, den Rhumb / das Er den Adel herfürgezogen vnd in den Ehren Standt / worinnen Er sich annoch befindet / gesetzt habe / iedoch ohne den vnderscheid / welchen hernach ambitio & usurpatio partis unius gemacht hat. Bitte / wollen hierüber anhören / was de D. Imp. Henrico Alb. Kranzius in Metrop. l. 3 c. 11. geschriben: *Ministeriales*, inquit, *suos, qui soli volunt hodie dici militares, coæquavit urbicis ad militiam conscriptis: quos etiam in ordinibus duxit nihil minorùs habitos. Sed posteriora sæcula distinxerunt ordines militantium & urbicorum, ut non patiantur sibi illos coæquari: & (quod est arrogantius) iam, qui olim Ministeriales dicti sunt aut feudatarii, nunc ambiunt dici Nobiles. Sed coarguit eorum Superbiam usus principalium Scribarum, & omnium rectè discernentium munera graduum singulorum.* Amplius de eodem Henrico cit. l. 3. c. 18: *Civis ille militantes inter aulicos nullo discrimine habebat: nunc, si Dijs placet, militaribus nostri temporis æquari nulla parte possunt; ita crevit superbia agrestium hominum, ut contemnant civilitatem urbicorum, animos vel inde erigentes, quòd in sua rustica plebe dominentur.* **Edelmann.** Ihr werden mich nimmer bereden / das besagter Kayser Heinrich oder auch ein Ander den Adelstandt dem Burgerlichen gleich stellen wollen / sonder Ich hab mich berichten lassen / das der Romulus selbst zu dem Götzendienst nur die von Adelichen Geschlechtern erborne verordnet / den gemeinen Pöfel aber nicht zulassen wollen. Disem Exempel villeicht vnsere Altvorderen gefolgt vnd die Jenige Statuta gemacht / deren Ihr Euch beclagen.

Doctor.

Doctor. Was der Junckher von Romulo meldet / hab Ich bey dem *Dionysio Halicar. l. 2.* auch gelesen / demnach Ihr aber selbst bekeñen / das Er die Patricios, das ist die vornembste Geschlächter in der Statt / vnd keine ab dem Land erwöhlet / währe das angezogne Exempel vilmehr wider Euch zugebrauchen. Damit aber der Junckher meine mainung recht verstehe / halte Ich vor billich / das in Rep. Christiana zwischen allen Ständen ein vnderschaid gehalten / vnd die Edle den Vnedlen vorgezogen werden sollen. Ihr machen aber zwischen den Edlen einen vnbeliebigen vnderschaid / In deme Ihr allein die Jenige / welche auff dem Land gesessen / vñ die Ihr in Ewere Ritterschaffi Collegia auffgenommen / vor Recht Edelgeborn vnd der Adenlichen Digniteten vnd Beneficien fähig vnd würdig achtē / die in den Stätten verburgerte aber re ipsa vor nicht Edel halten / weil ihr Sie von ermelten Digniteten vnd Beneficien außschliessen / welches Ewere Altvorderen nicht gethon / sonder ob gleich bey den hohen Stifften die von Euch vorangezogne Statuta oder das alte herkommen vermögē / das zu den Canonicaten vnd gar zu den Episcopaten allein die von Adel zugelassen werden sollen / haben Sie iedoch die Patricios civicos gleich Ihnen vor Edel gehalten vnd zugelassen. **Edelman.** Diß mag vor vilen Jahren geschehen sein vnd vrsach geben haben / das vnser Ritterschafft sich Ihres Rechtens besser zuversicheren vnd Ewern Patriciis die Thür zuverschliessen die bemelte Statuta bedacht vnd gemacht hat. **Doctor.** Das es geschehen / waiß man wol / sagt vñ clagt es noch iitter / allein ist die Frag / ob einem gebühre ein Newes Recht zuschöpffē / vñ dem anderen sein vorerlangtes älteres Recht zuschmeleren vñ gar zuenzichē / wie diser zeit angemasset wird / dañ ich hab gesagt / das wa gleich bey den Stifftē alte Statuta vermögē / dz allein die Edle der Beneficien vnd Digniteten capabel seyn sollen / nichts destoweniger Ewere vorforderē die Patricios vor Edel vnd capabel geachtet vnd gehalten. Währe sonsten seltzamb / wañ der im hauß weniger Recht habē solte / als der Gast / allermassen vil

vornemme hohe Stifft in den vornemmen Stätten Ihre Kirchen / Gottsdienst / Residenzen, Schutz / Schirmb vnd dergleichen zugenüessen / vnd dahero nicht vrsach haben wie Ihr melden / die Thür zuverschliessen den jenigen an dem orth / wa Sie selbst zu hauß seyn. **Edelman.** Wir bleiben bey dem alten herkommen. **Doctor.** Ewer berümbtes herkommen ist so alt nicht / wie Ihr vermeinen möchten; das Jus, so vnsere Patricii prætendirn, ist noch vil älter. Ich will aber von Cathedralibus Ecclesiis & Canonicis eorumq; primævo statu nicht widerholen / was berait gehört worden / will auch nicht bestreiten / das die Statuta de recipiendis ad tales Ecclesias solis Nobilibus der billicheit gemäß seyn / diß aber ist die Newerung / welche die Burger in den Stätten natalibus clari, virtutibus conspicui, eruditione præstantes billich empfinden vnd klagen / das Sie darumb von den hohen Stifften abgeschafft werden / weil Sie Ewer Ritterschafft nicht incorporirt seyn. Diß nenne Ich ein Newerung / weiln vor alter zeiten ein anders im gebrauch / vnd die Patricii, wie vorgemelt / den Nobilibus ruri degentibus gleich geschätzt worden. Die zeit mag ein weitläuffe beweisung nicht leiden / der Junckher wolle aber die Speyrische Chronic von Herren Lehman Teutsch beschriben vor hand nemmen / wird *lib. 4. c. 22. fol. 354.* finden / das vneracht bey dem hohen Stifft Speyr von vhralten zeiten herkommen / das kainer der nicht Adenlichen Geschlächts / zur hoheit deß Bischofflichen Stands gelangen solle / so währen iedoch etliche auß der Burgerschafft darzu erhoben / vnd hoc ipso andern Adenlichen Rittermessigen Geschlächts gleich geacht vñ gehalten worden. Die Haller bekandte alte Patricii zu Nürnberg können mit vrkunden belegt / vnd geben es auch die Ordens Chronik, das Einer diser Famili Poppo genant / deß hochlöbl: Teutschen Ordens Hochmeister gewest. Ich halte aber den Junckhern mit disem vnlustigen Discurs zu lang auff / bitt die schuld nicht

Mir /

Mir / sonder dem D. Mantzen beyzumessen / welcher Mich einen Osorem Equestris Nobilitatis fälschlich angeclagt / da iedoch mein Mainung niemaln geweſt in odium vel contumeliam der Löbl: Ritterschafft was zureden / sonder allein deß Adels in den Stätte / sonderlich zu den Gaistlichen Pfründen vnd Ehren Aemptern von altere habendes gleichmessiges Recht zuerscheinen. Nun aber frag Ich Euch Burger / was hat D. Mantz / in seiner Epistel wider vns weiter geschriben? **Burger.** Er clagt seinem Fründ gar hitzig / das wir seine wort offt in andern verstand gezogen / vnd da Er allein gelehrt vnd geschriben / man solte den Schuldnern auch zur zahlung zeit vnd weil lassen / hetten wir diß malitiosé also eingenommen vnd verstanden / als wann sein Mainung währe / das man die Zinß gar nachlassen vnd verliehren müste. **Doctor.** Wann D. Mantz in seinem Patrocinio Debitorum sich Erstens in rechtem Ernst also erclärt hette / währen wir gute Fründ geblieben / dann Ich bey vnserm Colloquio selbst den säumigen Schuldnern zu der nun über zwaintzig Jahr gelassenen dilation diſe weitere gestattet / das Sie fürohin an dem alten Außstand Jährlich nur einen Zinß nachzahlen mögen. Was aber D. Mantzen mainung geweſt / hab Ich mit seinen aignen worten belegt vnd solche / wie Sie gelautet / verstanden. Ist Er der Jenige / qui aliud in ore promptum, & aliud in pectore clausum gerat, so ist Mir layd / das Ich mich seiner nicht gemüessiget. Nicht ohne / vnd hab Ich euch vnderschidlich referirt, das Er qui me Stellionem vocat, Vertumno mutabilior bald diß / bald ein Anders geschriben / wann wir aber den gantzen Innhalt vnd die Intention seiner Schrifften ersehen / werden wir solche themata finden / auß denen nichts / als der völlige Nachlaß aller alter Zinsen zuschliessen. In seinem Patrocinio *dec. 2. q. 9. n. 18. & 21.* führt Er ein den calamitosum Debitorem, welcher vor dem Schwedischen / Böhmischen vnd dergleichen Krieg Gelt auffgeborget

vnd

vnd (wie Er zu denselben Friedens zeiten wol thun können) zu seinem Nutzen wider auß: vnd angelegt. Dises Debitoris Patronus Manzius stellet die Frag / ob Er die schuld zubezahlen / vnd in Ermanglung gellts die Gütter anzugreiffen vnd zuv. kauffen schuldig seye. Auff dise frag (sagt Er) antwortet der Kayser / das wann ein Käuffer zubekommen/müsse der Schuldner die Gütter verkauffen lassen: wa kein Käuffer enthalben/müsse der Glaubiger solche gütter an der zahlung vnd auff Richterliche æstimation vnd schatzung annemen. Recte hæc omnia & ad mentem Imperatoris, dessen vrthel oder Gesatz Niemand widersprechen noch widerstreben sollen / dann wie Mantz *dec. 3. q. 2. n. 13.* selbst die Regul setzt/ubi quæstio aliqua in Jure reperitur decisa, illicitum est à præscripto Juris recedere, quia turpe Jurisconsulto absque lege loqui. Nun wollen Jhr anhören/wie der regularis D. Manzius seiner Regul nachkommen / vnd ob Er cum lege oder contra Legem geredt habe? Seines Patrocinii haupt fundament stehet darauff / das alle durch das Kriegswesen in Armuth gestürtzte Schuldner calamitosi: vnd volglich deß Beneficii competentiæ fähig seyn. Quo supposito bekleidet Er erwehntes Beneficium mit einem gar langen Rockh extendendo non solùm ad victum & amictum vitæ necessarium, sed ad luxum, qui scilicet Debitorem deceat & decoret, quamquam Creditor nudo & famelico corpore animam trahat? Vbi Domine Manzi hoc Leges, sine quibus loqui Jureconsulto turpe? Vber disen Rockh legt Er seinem Beneficio competentiæ einen gleich so langen Allamodischen Mantel oder Capott an / oder vilmehr bedeckt vnd überdeckt die Kayserliche Satzung auth. hoc nisi Debitor C. de solut. Mit einem schönen Newgefundenen glosemate *dec. 2. q. 9. n. 138.* vorgebendt / das was darinnen de subtili Judicis æstimatione versehen / verstehe sich nicht auff den valorem temporis præsentis, sed de pretio illo antiquo, quo res ante bellum valuit & vendi potuit. Diß examplificirt Er *n. 90. & 91.* mit einem von Adel / der ein

Schloß

Schloß vor dem Krieg vmb 30. tausend fl. erkaufft / so diser zeit über 10. tausend fl. nicht werth / diß sagt Er / seye der von Adel in solchem werth zuverkauffen vnd vom erlösten gelt die Schulden zubezahlen nicht schuldig / wann gleich Jhme nach Abzahlung der Schulden noch so vil bevor blibe / das Er seinem Adenlichen Standt gemäß sich darvon betragen könnte. Diß ist ex Manzii cerebro fructus & affectus Beneficii competentiæ, vnd illa ab Imperatore præscripta subtilis æstimatio, das nämblich der Richter den aken valorem vor augen haben vnd das Guth nicht also schätzen solle / wie es diser zeit werth vnd verkäuffig / ob gleich auß diser schatzung der Schuldner an seiner competenz kein Abgang vnd mangel leiden wurde / der seye auch solche schatzung anzunemmen nicht schuldig / sonder möge nach gefallen das Gut behalten / vnd müsse der Glaubiger warten / biß solches wider zu seinem vorigen alten valor gestigen / quod aut nunquam, aut non nisi serò futurum. Da frag Ich D. Manzen / ob hierzwischen die Zins jhren lauff haben werden / oder nicht? Sagt Er Nein / so differirt Er mit diser Doctrina die solutionem censuum nicht / sonder cassirt vnd annullirt dieselb gäntzlich. Sagt Er von Ja / so kan sich leicht begeben / das die verbesserung der Gütter vnd das erwartende augmentum pretii so hoch nicht kommen / als hergegen die fortlauffende Jährliche Zinß wachsen werden. **Baur.** Ich hab nechstermahl gehört / das der Edelleuth vnd grosser Herren Schulden vil Freyheiten haben / wee vns armen Bauren / man wartet vns nicht / biß vnsere Höff vnd Häuser wider was gelten möchten / sonder man vergantet vnd schätzt Sie / nachdeme Sie diser zeit werth seyn. **Doctor** Nach deß Manzen Lehr hetten Jhr diser Freyheit gleich so wol zugenüessen / dann weil Jhr durch den Krieg nicht weniger erarmet / als Ewere Junckheren vnd Herren / seyen Jhr nicht weniger calamitosi & miserabiles vnd deß Beneficii competentiæ würdig / & consequenter Ewere Häuser

vnd Höff in ietzigem ringem werth zuverkauffen eben so wenig schuldig / als der vorbedeute Edelman sein Schloß. Ja es macht Euch Manz *cit. q. 9. n. 84. & dec. 3. q. 3. n. 55.* die Sach noch richtiger / darab Ihr Euch billich zuerfrewen / das Ihr als vnglückseelige Schuldner Ewere Güter weder zuverkauffen / noch den Glaubigern an der Gandt oder sonst abzutretten schuldig seyen. Also haben Ihr die offne hand vnd freye wahl die Güter zubehalten / oder wann Euch füeglicher währe solche zuverkauffen / köñen Ihr Sie den Schuldglaubigern heimschlagen / vnd die müssen selbige nach Richterlicher Schatzung annemen / der Richter aber solle die Schatzung nicht nach ietzigen / sonder dem alten valor richten. **Baur.** Ach GOtt / warumb seyen wir einfältige Leut nicht zeitlicher bey disem Doctor in die schul gangen / währe vns vmb vil tausend guldin gut geweſt / itz ist es versaumpt / dann vnsere Gütter auff den Ganten so weit zerströwt / das Sie sich nimmer finden lassen. Ist gewißlich ein herrlicher vorthel der Schuldner / so Ihre obtragenden last mercklich ringert oder schier gar abhebt / wann Einer seine Gütter behalten kan / waß Er will / vnd wann Er nicht will / kan Er solche dem Glaubiger überlassen / vnd zwar in dem alten vnd rechten werth. Muß aber der Glaubiger die Gütter in solchem werth wider willen annemmen. **Doctor.** Ich hab vorgesagt / das D. Mantz diser mainung seye. **Baur.** So geht es aber dem Glaubiger hart / wann Er an der bezahlung / so versprochner oder verschribner massen mit gelt geschehen solte / die Gütter höcher / als Sie werth annemen muß. Diser gestalt verliehrt der Schuldner nichts / sonder gewinnt / in deme Er mehrers auß den Gütern erlöst / als Sie werth / der Glaubiger aber durch annemung derselben nicht nur an Zinsen / sonder bald gar an dem Capital verlust vnd Abgang leiden kan. Es wird aber villeicht im Buch der Käyserlichen Rechten also geschriben stehn / weil Herr D. Mantz / so lang darinnen gestudirt. **Doctor.**

Er

Er bekennet *cit. q. 9. n. 92.* selbst/ das Er nichts darvon geschriben befunden / entschuldiget sich aber mit vorwandt / das die beschribene Recht nichts von denen casibus fortuitis, wie der Krieg ist / disponirn, so gleichwoln bey Mir ein schlechte Entschuldigung / dann in toto jure & apud Interpretes de bello & casibus fortuitis vil versehen/ weiln aber was D: Mantz vom schätzen vnd verkauffen nach dem alten valor geschriben/ sich nirgendts finden last/ soll es bey der dispositon Juris communis verbleiben vnd das axioma D D. statt haben / quòd in æstimatione ineunda considerandum sit tempus præsens, non præteritum. **Burger.** Mich verwundert auch / woher D. Mantz solche paradoxa ersonnen oder ersponnen habe. **Doctor.** Ich hab Euch bey nechster conversation weitleuffig erzehlt/ dz Er pro Doctore Æquitatis vel Equitatis &c: gehalten sein wolle/ ex hoc equo prodierunt talia monstra. **Burger.** Vbi non æqualitas, ibi non est æquitas; Alle Contractus & actus sollen also gericht sein / das zwischen der Contrahenten gewin vnd verlust gleich seye. Er recte Jmp. Novel. 32. & 34. *ille* inquit, *Lex humanitatis & pietatis specimen præbet, quæ tam egenorum necessitati medetur, quàm Creditoribus solatium affert.* D. Mantz bekennt doch selbst *dec. 3. q. 6. n. 25.* das durch den Krieg die Creditores gleich so Arm vnd Armseelig werden / als die Debitores. Wa wird dann der Creditorn trost/ die Gleich: vnd Billicheit sein/ wann der Debitor, Er behalte gleich oder verkauffe vnd cædire in solutum seine Gütter/ keinen schaden / sonder vilmehr auß der vnbillichen hohen Losung grossen vortheil: der Creditor aber hergegen allein den schaden hat; oder wann der Debitor die Gütter zuverkauffen nicht schuldig / nisi in antiquo nunc temporis excessivo pretio vnd wann Er will / vnd sonsten nicht: der Creditor aber dieselbe in tali excessivo pretio auch wider willen anzunemmen schuldig sein solle. Quæ hæc æqualitas! quæ æquitas! D. Mantz *sæpè cit. q. 9. n. 136.* bekennt selbst! das in zeiten wehrenden Kriegs die Gäter in solchen Abgang kommen/ das ietzmahl schwährlich Jemand

mand zufinden / der solche auch vmb sonst zubawen annemen wolte. Wie hoch wird man dañ dieselben æstimirn vnd dem Creditori auffsadtlen können / wann sie nicht werth / das sie gebawt werden? Muß sie der Creditor bawen / so muß er an statt deß Gelts / so Er von der Zinsung erheben solte / einen vnnützen Bawkosten außlegen: Muß Er aber warten biß die Gütter gebawt werden / vnd ist kein Bawmann auch gratis zubekommen / wird der Baw biß ad Græcas Calendas anstehn / vnd biß dahin der Zinßneñer deß seinigen ermanglen müssen. Ita ergo differri vult Manzius solutionem censuum, ut deniq; census toti pereant, ac vix sors capitalis salva futura sit. **Doctor.** Noch eins kan Ich nicht verhalten / das er *l. cit. n. 151.* die vrsach / warumb die Gütter von Ihrem alten werth so weit abgefallen / deme zulegt / das nicht mehr so vil Leuth / vnd auch bey den Leuten nicht mehr so vil Gelt zufinden. Dise Verenderung haltet Er pro casu fortuito & insolito, weil aber vermög der Rechten Casus fortuiti periculo ac damno Domini incidunt, solte meines Erachtens berührter Abfall deß alten werths von Rechtswegẽ nicht dem Glaubiger / sonder dẽ Schuldner schaden bringen. Damit Ich aber vnsern Discurs in wenig Puncten zusammen fasse / vnd wie die Æquitas Manziana beschaffen / über vorige Außführung kurtzlich Erleutere / neñe Ich pro Exemplo einen durch Kriegs vnglück Erarmeten nothleidenden Creditorem dergleichen Manzii confessione & rei evidentia viel vnd schier mehr / als Calamitosi Debitores zuzehlen. Wann diser seinen Schuldnern vmb die bezahlung anlangt / vnd der Schuldner zuzahlen nicht lust hat / sagt Er excipiendo, Er stehe in classe Calamitosorum, vnd seye nicht schuldig zuzahlen / als so vil vnd wann Er ohne vngelegenheit vnd Abbruch seines vnd der seinigen Standtmessigen vnderhalts werde zahlen können. Replicirt der Creditor die Zahlungsmittel seyen an der hand benandlich diß vnd diß Guth / so ohne das vmb die schuld verschri-

ben /

ben / vnd wann nur Eins verſilbert wurde / könte Jhme in ſeiner Noth geholffen werden / der Schuldner aber nichts deſto weniger von den übrigen Güttern Ehrlich vnd wol auch ſtattlich leben. Antwortet Debitor, kein Gut ſeye Jhme diſer zeit fail / ſeye auch keines von ſchulden wegen zuverkauffen ſchuldig; letzlich auff deß armen Glaubigers iammern vnd pitten reſolvirt ſich aines fail zuthun / nicht anderſt aber / als das ein Kauffer geſtelle werde / der ſo viel bezahle / als ohngefahr das Gut vor dem Krieg werth geweſt / dieweil aber / als leicht zuerachten / kein ſolcher Kauffmann zubekommen / vermeint der Debitor, Er hab ſeiner ſchuldigkeit genug vnd noch darüber gethan / dann Er ſein Gut gar nicht / oder iedoch nicht anderſt / als vmb den alten werth zuverkauffen ſchuldig ſeye. Wird Er dann mit Recht beclagt vnd condemnirt deß Creditoris verſchribne vnderpfande zuverkauffen oder dem Cläger an der bezahlung zulaſſen / begert Er / der Richter ſolle dieſelben ſubtiliter vnd nach dem alten valor æſtimirn. Jnmaſſen der Richter ex Manzii Doctrina zuthun ſchuldig iſt. Laufft alſo der gantze Proceſs endlich dahin auß / das der Creditor wegen deß Debitoris vorgeſchützten Beneficii competentiæ gar keine Zahlung: oder letzlich nicht anderſt / als mit groſſem Nachzug an Zinſen / wa nicht an dem Capital ſelbſt erhalten kan. Solcher maſſen wird ex D. Manzii aſſertionibus die Cenſuum Solutio nicht nur de tempore in tempus verſtellt vnd verzogen / ſonder in Summa & quantitate mercklich geſchmelert / vnd letzlich gar in nichts reſolvirt, wann die Gütter vom Schuldner nicht meliorirt vnd deß vorigen valors würdig gemacht werden / die Zinß aber hierzwiſchen nicht exſpirirn, ſonder als billich / bey gegenwärtigen fridlichen Zeiten ihren lauff haben / Et ſiquidem paria ſunt non ſolvere & non integrè ſolvere, vnd die Jehnige bezahlung ſo

mit einghaltiger Müntz geschicht / vor nicht geschehen zuachten / ist eben so wenig vor ein Rechtmessige zahlung zuhalten / welche mit minderwertigen gütern geschicht / bevorab wann Sie lauth Contracts mit gelt geschehen sollen. Vnd wann der Schuldner seinem Patrono zuvolgen vnd gar nichts zuzahlen lust hat / mag Er / wie oben gehört / seine Gütter gar behalten vnd den Glaubiger warten lassen / biß Zinß vnd Hauptguht einandern gleich stehn / vnd letzlich miteinandern in fumum & ventum vergehn werden. **Burger.** Ich erinnere mich / das der Herr Doctor bey vorigem vnserm Gespräch vnder Andern deß D. Mantzen rationibus æquitatis auch disen eingeführt / das die Schuldner die Jenige Gütter / ab welchen die zinß fallen solten / nicht besitzen / nutzen vnd niessen mögen. **Doctor.** Ihr erinneren recht / ist an der zahl die Neunte ratio gewest / die Ich aber mit deß D. Mantzen selbst aignen worten widerlegt / vnd kan Ich Ihne nochmal eben mit diser seiner Ration beschlagen / vnd erweisen / das seine Lehr vnd Mainung nicht nur ad dilationem solutionis Debitoribus concedendam, sonder ad debitum ipsum elidendum gericht vnd gemeint seye; dann weil durch die laydige Kriegszeit Niemand von den Gütern den gewohnlichen genuß haben können / wann darumb daß das verschribne vnderpfandt keinen Zinß getragen / der Schuldner auch keinen zahlen solle / ist ia iuxta tale assertum dem Creditori der tempore Pacis verfallne Zinß nicht nur auff ein oder ander Jahr / sonder für alle abgesprochen / quia scilicet nihil debeatur. Nicht ohne / das D. Mantz disem seinen assertо zuwider / wie Ihr nechstermahl gehöret / allerley geschriben vnd wahr gemacht / was Ich vor gesagt / Vertumno magis mutabilem & Pluma magis mobilem esse. Sed de hoc in præsens satis. Was haben wir mehr auff D. Mantzen Epistel zuantworten? **Burger.** Ich vermeine / es seye dem Esel die haut genugsamb außklopffet / tundi enim debuit, tonderi non potuit. **Doctor.** So muß

Ich

Ich ie doch zu beschluß referirn, was Er Norma-scilicet & regula omnis doctrinæ Jhme selbst vor eine Regul vorgeschriben. *Jurisconsultus*, ait in præfatione Patrocinii, *debet aliorum sententias patienter audire, atq; procul abs se immodicum ardorem propriæ opinionis defendendæ amandare.* Iterum, *Adversarios*, inquit, *omni verborum honorificentia & mitissimo dicendi genere, dum refutantur, delinire debet.* Jetz befrag Ich Euch / wie Er diſe Regul gehalten? **Burger.** Diß hat Er geschriben / ut Academicus die Epistolam seu Satyram, ut aulicus, vnd wissen Jhr wol / quod honores mutant mores. **Doctor.** Sed rarò in meliores. Ego verò vos rogatos velim, ut ſicubi locutus ſim acerbiùs, ignoſcatis iuſto dolori, & cogitetis me Manzio verba ſua vel Suis reposuiſſe. **Edelman.** Ich vermeine / es seye von den Sachen genug geredt / Ich muß nach hauß gehn / nemme hiemit meinen Abschied. **Doctor.** Bene valete. **Burger.** Et vos. **Baur.** Gut Nacht.

An die

Röm: Käyſ: Mayeſtät Allerunderthänigſt. und wohlgegründetes Gutachten und Bedencken Von deren Hochlöbl. Käyſerl. Cammergericht zu Speyer über den in Inſtrumento pacis enthaltenden §. de Indaganda wie und welcher Geſtalt durch einen gewiſſen der Billichkeit ähnlichen modum die intentirte actiones wider diejenige Debitores ſo bey dieſem vorgeſchwebten Kriegsleuften umb die Ihrige kommen oder mit übermeſſigen uſuriis beſchweret worden / terminirt, und denen daraus entſtehenden / dem gemeinen Weſen ſelbſt ſchädlichen Ungelegenheiten zubegegnen ꝛc. Allergehorſambſt übergeben / in Regenſpurg / den 16. Auguſti / Anno 1653.

Al

Allerdurchleuchtigster / ꝛc.

WEr Käys: May: Allergnädigstes Schreiben darin Sie die Beförderung dessen / in dem Friedenschluß veranlaßten Gutachtens über den in dem Instrumento pacis art. 8. enthaltenen §. de indaganda uns Allergnädigst anbefohlen / haben wir mit gebührender allerunterthänigster reverenz empfangen / und in pleno consilio obgelesen / auch nicht underlassen so viel den erwehnten §. de indaganda &c. betrifft / wie und welcher Gestalt / nemblich durch einen gewissen der Billichkeit ähnlichen modum die intentirte actiones, wider die jenige debitores, so bey dieser vorgeschwebten Kriegsläufften / entweder umb das Ihrige kommen / oder mit übermäßigen usuris beschweret worden / terminirer, und denen hierauß entstehenden / und dem gemeinen Wesen selbst schädlichen Ungelegenheiten begegnet werden möchte / das Werck allergnädigst anbefohlener maßen in reiffe deliberation zu ziehen.

Und ob wol jetzgedachter §. dergestalt eingerichter / daß wir (die bey den Münster / und Osnabrüggischen deliberationibus und daselbst vorgangenen tractaten nit gewest) bey dessen Verständnuß / und wohin eygentlich solcher Ziele / nit ohne Ursach in etwas angestanden / sintemal derselbe bißhero so wohl von den Creditoribus, als Debitoribus underschiedlich / und zwar von einen jeden zu seinem Vortheil außgedeutet werden wollen / so wird doch unser aller underthänigsten Darfürhaltens selbiger dahin zuverstehen seyn / wie nit eben allen debitoribus indistincte, sondern allein denen / darvon außgedruckte Meldung darin beschicht / welche nemblich durch das vorgewesste leidige Kriegswesen und darauff erfolgte desolation auff den Grund ruinirt, und erarmet / oder doch mit übermässigen und unerschwinglichen Zinsungen und interesse beschweret / durch solchen modum verholffen werden möge / welcher der jenigen dem juri positivo subordinirter æquität ähnlich / und also beschaffen seye daß in deme man trachtet / den Debitoribus außzuhelffen die Creditores, so etwan eben der gleichen ruin und Verderben außgestanden / dardurch nit gar zu boden gelegt / und also norma justitiæ & æquitatis nit überschritten werde / adeoque ne remedium ipso morbo pejus & periculosius existat.

Wie wir aber dabey auffer allem Zweifel setzen / es würde bey auff-

richteten Friedenschluß Ewer Käys. May. vnd den Gesambten deß Heyl. Reichs Ständen nit in die Gedancken seyn kommen / denen bona fide im Reich bißhero verfertigter obligationibus ichtwas zu derogiren, weniger dieselbe zum höchsten vnwiderbringlichen Schaden / so vieler darunter vnschuldig leidender / vorhin biß auff den Grad außgesogner armer Wittiben und Weisen / vnd anderer bedürfftiger Personen auffzuheben an den capitalibus etwas abzusprechen / vnd also nove & hactenus in Germania plane inaudito exemplo novas tabulas zu machen / angesehē / die hierüber la dirte von Recht und Billichkeit wegen / anderwertig recompensirt werden müsten / darzu wir nach jetzigem deß Heil. Reichs Zustand die Mittel nit ersehen / vnd dahero vielmehr aller Vnterthänigst dafür halten / Ewer Käys. May. Churfürsten und Ständen intention einig und allein auff die verfessne Zinsungen / vnd allzuhoch auffgeschwollene pensiones seye gerichter gewesen / / also seynd wir der allerunderthänigsten Meinung / solchen Falß / vnd dafern je bey denen ohn Ihre Verschulden / durch die erlittene Kriegstrangsalen vff den Grund verdorbenen / oder mit allzuviel auffgeloffnen interessi beschwerten Debitoribus der Zinsungen halber einige moderation zugebrauchen / daß dabey zwey Stück in Hauptsächliche consideration zu nehmen vnd wol zuerwegen seyen; vnd zwar erstlich / was dißfals vor eines der Iustiz vnd der natürlichen æquität nit zuwiderlauffendes temperament / darwider die Creditores, vorab die jenige / welche der Kriegslast vnd hinterlassene ruin eben so starck / als Ihre Schuldner betroffen / mit Fugen sich nicht zubeschweren hetten / vorzunehmen / welchen Debitoribus solches temperament eigentlich zu indulgiren seyn möchte:.

Den modum & qualitatem temperamenti betreffend / finden sich 3. Weg den erarmeten / oder allzusehr mit Zinsen überhäufften Debitoribus in etwas außzuhelffen / wann denenselben entweder minus re, vel aliud pro alio, vel solrem minus tempore zubezahlen erlaubt würde;

Anlangend die erste Weiß / nemblich viel oder wenig an den verfallenen schuldigen Zinsen nachzulassen / vnd hingegen selbe den Creditoribus contra fidem contractus, imò contra jus ejusdem vel principia & præcepta abzusprechen / will uns / als die wir von Ewer Käys. May. vnd den gesambten deß Heil. Reichs Ständen hiehero zu der Justiz verordnet / vnd beaydiget worden / allzuhart / auch deren obangeregten den rechten subordinirter æquität nit ähnlich beduncken / wohl erwogen / daß durch solche unbillische / so wol den-

rechten / als der natürlichen æquität widerstehende sanction, vnd Vnordnung nit allein der Debitor, cum summa Creditoris injuria & iactura durch die zuruck behaltene Interesse das jenige solviren, vnd dem Creditori, der auch bey vorgewesenen Kriegsjahren seine unverzinst außstehende capitalia etwa verstewren oder vercontribuiren oder sonsten andere onera derentwegen ertragen müssen / sein jus quæsitum, mit dessen mercklichen Schaden vnd Vnstatten benehmen würde / dabo ich in rechten nirgend versehen / quod bellum incendium, naufragium vel similes adversæ fortunæ casus (denen in deren obligationibus mehrern theils ohne das vorbedächtlich renuncirt worden) einen Schuldner von der Schuld gänzlich eximiren, oder liberiren können / sondern auch der Haubt Zweck deß ff. de indaganda &c. der dann auff die gemeine Beruhigung vnd gröſſerm Vnheil vorzubiegen / gerichtet / auff solche Weiß / keines Wegs würde erlanget werden / in noch fernere Erwegung / durch solche violationem fidei, und wann die bona fide auffgerichtete contract / vnd gethane Versprechung / nur zu friedlichen / zu Kriegs und andern ungelegenen Zeiten aber nit mehr gelten / noch statt finden / der Debitor, was er empfangen / behalten und genieſſen / das Vnglück aber nur dem Creditori (der vorhin wegen zuruck gebliebener Zahlung der Interesse an seinen Gütern / oder sonst in andere Weg höchlich beschädiget / auch dieselbe wol gar deferiren, und denen Debitoribus selbsten zuüberlassen benöhtiget worden) über den Halß wachsen solte / hinfürter kein Trew noch Glaub mehr Platz finden / vnd keiner mit dem andern / bevorab außländische mit den Reichsverwanthen zu contrahiren / oder Gelt vorzuleihen sich würde bewegen lassen / dardurch dem gemeinen Wesen / bey dieſen ohne das Geltlosen Zeiten / da sich der wenigste Theil selbst helffen kan / zumahl nicht würde geholffen seyn / zugeschweigen das auff solchen fall / die auſſer dem Reich geſessene / sich auch cum summo innocentium periculo, der repressalien bedienen würden / Ita ergo Debitoribus providendum, ne Creditores nimium graventur, neq; uni ita parcendum, ut alteri fiat iniuria, nulla enim res vehementius Rempublicam continet, quam fides, quæ nulla esse potest, nisi fit necessaria solutio rerum creditarum wie ein alter Röm. Politicus gar schön von dieſer materi schreibet / vnd noch fernere hierzu setzet / pecunias creditas Debitoribus condonandas, qui putant, ii labefactant fundamenta Reipublicæ, concordiam primum tollunt, quæ esse non potest, cum aliis adimuntur aliis condonantur, æquitas tollitur omnis, si haberé suum cuiq; non licet;

Quare

Quare ait, ab hoc genere largitionis, ut aliis detur, aliis aufferatur, aberunt ij, qui Rempublicam tueantur, in primisq; operam dabunt, ut juris & judiciorum æquitate suum quisq; teneat, adducto adhuc illustri sui temporis exemplo, ubi spem defraudanti Sublatam, solutionem ingentium debitorum, quæ quidem omnibus impossibilis visa fuerat, etiam facilimam reddidisse testatur.

Dahero wir zu ergreiffung eines solchen extremi, dardurch vnzahlbare/ Kirchen/ Clöster/ Hospitalien vnd andere Geist: vnd Weltlich Stifftungen zu grund gehen / vnd so viel vnschuldige nothleidende Personen in das eusserste verderben gesetzt würden / vnsers wenigen orts nicht einrahten / viel weniger / daß newlich von etlichen herfürgesucht / den bekandten Reichs Constitutionibus vnd deren vblicher observanz zu widerlauffendes / so wohl Capitall/ als pensiones, hochschädlicher weiß absorbirende, alterum tantum, vornemblich so vil die im Reich erlaubt/ gültkauff betrifft/ als welche keines wegs in genuino sensu pro usuris, sondern vor ein erkauffes Capitall / darauß a tempore moræ das interesse von rechtswegen gebührt zu halten / einiger massen gut heissen können / angesehen dasselbe den Creditoribus vnversehener dingen viel millionen nicht allein benehmen / sondern auch eine verderbliche condictionem indebiti über den halß ziehen würde / vnd diese so viel das minus re betrifft.

Ob aber vors ander den Creditoribus könne oder solle zugemuthet werden / an statt deren par vorgeliehener Gelt mitteln / sich mit negenden / oder fahrenden andern stücken / wider ihren willen zu ihrem Schaden bezahlen zulassen / so ligt die gemeine Rechts Regul im Weg / quod crediri invito aliud pro alio solvi vel obtrudi nequeat, & quod creditorem insolutum nolentem recipere, nomen debitoris eundem ad hoc compelli, nulla juris ratio permittat, welche general Regul gleichwol ihre gewisse moderation und Abfall leidet / juxta auth. hoc nisi Cod. de solut. iuncta constitutione Justiniani Imperatoris Novella quarta. cap. 3. bey deren Versehung / wie es auch unsers theils jure tamen hypothecarum ubique salvo, ohne fernere deduction allerdings bewenden lassen / und keine gnugsame Vrsachen sehen / warumb die allgemeine beschriebene Rechten vnd deren dispositionen und Verordnung dißfals solte beyseits gesetzt werden.

So viel aber drittens das minus tempore vnd daß die außständige Zinsungen ein gewisse Fristung geschlagen / und also den Debitoribus zu jhrer Erholung und respiration etwas Lufft möchte gemacht werden / betrifft / da halten wir allunderthän. darfür / unangesehen von rechtswegen nit weniger bedencklich fället einen und anderm Creditors (der ohne das an seines Debitoris ruin und Verderben keine Schuld trägt / und also dessen depauperatio Jhme nit schädlich seyn / sondern billich die gemeine Rechtsregul quod res suo Domino pereat, Platz finden solte) sein ius quæsitum zubenehmen und mit höchster seiner Ohngelegenheit / da Er etwan sonsten in Crafft habender wol clausulirten obligation paratam executionem zuverhoffen hette / erst auff gewisse Fristen zur Gedult zuweisen / da doch vorhin der mehrer Theils Schuldner / die verfallene Interesse dergestalt auffschwellen lassen / daß Sie in effectu, mehr dann vier oder fünffache moratorias dilationes, so doch sonsten über einmahl nit / und mit gewisser Bescheidenheit solten ertheilt werden / mit der Creditoren höchster Beschwerde / genossen haben: daß dannoch quoad ipsas pensiones (den Jenigen / so nach cessirter Kriegs Ohngelegenheit erst verfallen / derentwegen kein Frag noch Zweiffel ist / unnachtheilig.) ein gewisses Temperament Platz finden möchte / zumahln die Creditores solcher Gestalt nichts / als die Zeit / die Sie villeicht ohne das in Führung Processe und zwar mit Auffwendung grossen Vnkostens in Gedult stehen müssen / verlieren werden solche moderation auch unsers aller unterthänigst darfür haltens den offterwehnten §. de indaganda &c. und dessen intention nit ohngemeß ist / allermassen wie dann auch bey diesem E. Käys. May. vnd deß H. Reichs höchstem Gericht / bißher in Ertheilung der paritorien und declaratorien / befundenen Vmbständen nach / den Partheyen in Schuldsachen dergestalt Lufft und Zeit gelassen / daß auff 7. 8. ün mehr vorhergangene paritori vrtheil / vnd also verfliessung vieler Jahren / wir alsdann erst / vnd da die Debitores sich zu nichts bequemen wollen / mit würcklicher declaration pœnæ verfahren.

Ob nun wohl hierin falß der vnderschiedlichen vmbständ halber / in dem bey vorgewesen trübseeligkeiten ein Debitor mehr / ein ander weniger gravirt worden / ein Land oder Statt der Kriegs Schwall länger vnd hefftiger / als einanderer ertragen / vnd sonsten so wohl bey den Glaubigern als als Schuldnern / nicht allemahl gleiche conditiones sich eraignen / nit wohl eine general sanction vnd pragmatica vorzuschreiben / sondern nach Verfallen-

heit

heit unterschiedlicher casuum, und sich dabey befindlicher circumstantien, daß arbitrium Iudicis den entscheid geben müsse / dieweilen jedoch nit unzeitig zu besorgen / wann dißfals den jancksüchtigen / so wol Creditoribus als Debitoribus, nit eine gewisse general regula & norma gesetzt / sondern alles lediglich auff das arbitrium judicis gestellet werden solte / die litigia und processus sich in infinitum häuffen / die Creditores zu dem ihrigen nicht gelangen / und auch endlich der scopus publicæ tranquillitatis, & majoribus incommodis obviandi nit möchte assequiret werden / so hielten wir dannoch aller unterthänigst darfür / solchem besorgenden Unheil vorzukommen / es möchte deren in wehrenden Krigs-Trangsalen auffgeschwollenen Zinsen / und pensionen halber / ein solche allgemeine sanction und pragmatica gemacht werden / vermög deren in besserer Erholung und Aufkommen der Debitoren selbige die nechste nacheinander folgende 5. Jahr neben jedes Jahrs lauffenden neuen Zinß / einen halben alten in Abschlag deß tuc stands / nach Verfliessung aber der 5. Jahren / einen gantzen alten / und einen newen jedes Jahrs biß zu völliger Abführung der alten Außständ und pensionen der Creditoribus zubezahlen / erlaubt und verordnet / und darob zuhalten / auch auff der Debitoren ersuchen / den Creditoribus auch begehren darzu executivè zuverhelffen / jedes Orts ordentlicher Obrigkeit / mit Abschneidung aller Weitläufftigkeit / appellation, revision und aller anderer suspensiv-Mittel / wie die Nahmen haben möchten / anbefohlen würde / wordurch dann die Creditores gleichwohl jährlich etwas geniessen / und endlich mit langer Hand zu dem ihrigen gelangen / den Debitoribus auch sich deß obhabenden schweren Schulden Lasts unempfindlich zuentschütten / Lufft und Frist gemacht / und endlich die billichmässige Gleichheit und æquität / auch die intention deß §. de indaganda &c. Unsers aller Unterthänigsten Bedunckens erhalten würde / dann ob wohln sich Theils Debitoren auff daß in den gemeinen beschriebenen Rechten / gewissen Personen erlaubte Beneficium competentiæ beruffen / auch sich dessen gegen ihre nothleidende Creditores prævaliren wollen / und also darfür möchte gehalten werden / durch solches Mittel auch den Debitoribus, iuxta mentem §. de indaganda &c. geholffen werden könte / dieweil jedoch hoc juris beneficium, ut Debitor non teneatur, nisi in quantum facere potest, der Schuldner ebē so wenig von Zahlung der Schuld eximirt, sondern allein biß zu dessen Erholung und besserer fortun Zeit und Lufft macher / und dessen aber de solvendo debito genugsame Bürgschafft / oder in deren Abgang / cum generali hypotheca omnium

bonorum äydliche caution erfordert / vnd daß dieses privilegium iuris nit indifferenter bey allen Schuldnern sondern allein den jenigen / so sich mit allen rechtlichen requisitis darzu qualificiren können / auch nit indistinctè wider alle Creditores Statt und Platz finden / und also hierin keine general durchgehende Regul gesetzt werden kan / selbiges auch in Bestimmung und Assignirung gewisser Competentz eines jeden Debitoris Stand nach / das arbitrium iudicis erfordern / und also die vorhin besorgte Weitläufftigkeit / Häuffung gerichtlichen Processes / neben andern inconvenientien, nach sich ziehen würde / zugeschweigen daß hierdurch vires patrimonii cuiusq; Debitoris nit ohne Verkleinerung und difreputation propaliret, vnd einem jeden vor augen gelegt werden müsten / so möchte das von vns allerunterthänigste vorgeschlagene Temperament / den Debitoribus viel erträglicher / auch sonsten zu gemeiner Beruhigung ersprießlicher seyn / als solches vō Theils Schuldnern / wider die rechten herfürgesuchte / und allzuweit extendirte beneficium competentiæ.

Worauff dann die ander Haubtfrag noch übrig / ob dieses von vns gut befunde und aller unterthänigst vorgeschlagene temperament indistinctè allen oder welchen debitoribus zu indulgiren / oder zugestatten seyn möchte da gibt der obangezogene ſ de indaganda &c. zuerkennen / daß man den jenigen Debitoribus zu Hülff kommen will / welche durch erstandene Kriegs Pressuren in eusserste Armuth gerahten oder doch so viel Zinsen haben müssen auffschwellen lassen / daß selbige der Zeit abzurichten / jhnen ein mehrere Vnmüglichkeit seye / dahero dann à contrario der Schluß leichtlich zumachen ist / daß den jenigen / so propter belli calamitates nit / sondern notoriè durch jhre prodigalität / übels Haußhalten oder sonst jhre selbst eygene Fahrlessigkeit und Schuld umb das jhre kommen / und also erarmet worden / dieses beneficii in keine Weg sollen zugenieſſen haben / tales enim personæ propriâ suâ malitiâ seu culpa ad paupertatem redactæ, nullam merentur commiserationem, eben so wenig hetten sich dessen zuerfrewen die jenigen / so sich bey solchen Kräfften und Vermögen annoch befinden / daß sie jhre Schulden ohne dilation abzutragen / kundbarlich die Mittel in Handen haben / oder dessen in continenti können überwiesen werden / da dann auch drittens solch voraeschlagenes temperamentum auff außstehende Lidlohn / Besoldung / Wechsel / Canones, censificos & emphiteuticos (massen diese ohne das in den gemeinen Rechten / jhre richtige Maß und decision

ha-

haben) auch Cräm-Kauffmans und andere currentschulden / unsers allerunderthänigsten Darfürhaltens nit könte gezogen werden / sondern billich ist / daß bey solchen Schulden und Außrichtungen / wie auch obigen beeden Fällen / nemblichen bey dem jenigen / so die Zahlungs Mittel notorie in Händen / oder durch ihre eigene Schuld darumb kommen / den allgemeinen Kayſ. Rechten und deß Heil. Reichs constitutionen / und Ordnungen / und also der heilsamen Justitz ihr ordentlicher Lauff gelassen werde.

Obwohlen pro varietate circumstantiarum sich underschiedliche casus herfür thun möchten / bey denen gleichfalß von der General Regul ein Absprung genommen werden könte / als nemblichen den jenigen saumseeligen Debitoren, so bereits die Zinsen vor dem Krieg vnbezahlt anstehen lassen / zumahlen der / so nit bezahlt / wann er bezahlen kan / sich mit deren hernach zugestandenen Vnvermögenheit nit zuentschuldigen hette / dann auch bey denen / so in wehrender Kriegsflammen / zu Errettung ihres Lebens / Erlegung feindlicher ranzion, oder sonsten Abwendung ihres höchsten Vnglücks von ihren Creditoribus Gelt entnommen / so dann in casu das der Creditor eben in solcher Bedürfftigkeit stecket / als der Debitor / da billich in pari causa, ubi Creditor de damno vitando, der Debitor aber de re alterius retinenda certiret, deß Creditoris conditio potior seyn solte / so dann und noch ferners solches beneficium gegen die jenige / so nach lang geführten kostbaren processi rem judicatam für sich erworben / nit weniger in causis alimentorum & dotium, item contra Ecclesiam, pupillos, viduas & cæteras privilegiatas personas und in noch anderen mehr Fällen / einzustellen seyn möchte.

Demnach aber / wie oben angeführet worden / wofern die vorhabende general sanction durch allzuviel limitationes und Abfäll solte beschnitten werden / nit allein die Vberhäuffung der Proceß / in dem ein jeder Debitor leichtlich sich zu einer oder andern exceptionqualificiren, und seinen Creditorem durch langwührige verdrießliche Proceß abzuschrecken / und abzunöthen suchen wird / sondern auch dieses ohnfehlbarlich zu befahren / daß die gesuchte tranquillitas publica auff solche Weiß nit werde erhöhet / noch den besorgenden gröſſern Vngelegenheiten gesteuret werden / so möchte unsers Allerunderthänigsten unmaßgeblichen Darfürhaltens / ausser deren im vorhergehenden §. Worauff dann die andere Nubisfrag ꝛc. biß auff die Worte und also der heilsamen Justitz / ihr ordentlicher Lauff gelassen werde ꝛc. benanter Schulden und Abfall / die ob vorgeschlagene generalis pragmatica, im

Abzug

übrigen allenthalben statt finden / umb so vielmehr / weil in re ipsa den Creditoribus solcher Gestalt nichts abgesprochen / sondern neben denen lauffenden pensionen denenselben auch alle Jahr von den alten Außständen ein gewisser Gentz zugelegt wird.

So wir Ewer Käys. May. zu unserm allerunderthänigsten Gutachten / so viel bey jetziger weniger Anzahl der Personen und überhäufften extra und judicial Verrichtungen die Zeit erleiden wollen / in möglicher Kürtze / weilen diese materi durch underschiedliche bißhero in Druck publicirte discursus und tractatus vorhin mit mehrerem außgeführet worden / allergehorsambst überschreiten sollen: die wir zugleich in beständiger Leibsgesundheit ꝛc.

E. Käys. Mayestät

Aller Underthänigst- und gehorsambste.

Vice Præsident und Beysitzere
Dero Käy. Cammer-Gerichts
zu Speyer.